Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/2237

24. 10. 78

Sachgebiet 611

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 17. Mai 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kenia zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

A. Zielsetzung

Die deutsch-kenianischen Wirtschaftsbeziehungen werden durch Doppelbesteuerungen und andere steuerliche Hindernisse erschwert. Diese Hindernisse gilt es abzubauen.

B. Lösung

Das Abkommen vom 17. Mai 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kenia zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen soll die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Kenia und der Bundesrepublik auf eine feste steuerrechtliche Grundlage stellen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine wesentlichen Auswirkungen

Druck: Bundesdruckerei Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2 (Bad Godesberg), Telefon (0 22 21) 36 35 51



Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (44) — 521 05 — Do 36/78

Bonn, den 23. Oktober 1978

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 17. Mai 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kenia zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen mit Begründung.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Wortlaut des Abkommens in deutscher und englischer Sprache, ein zugehöriges Protokoll und eine Denkschrift zum Abkommen sind beigefügt.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 463. Sitzung am 20. Oktober 1978 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Schmidt



Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 17. Mai 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kenia zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Nairobi am 17. Mai 1977 unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kenia zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie dem Protokoll zu diesem Abkommen wird zugestimmt. Das Abkommen und das Protokoll werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 29 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Abkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes erforderlich, weil das Aufkommen aus den vom Abkommen betroffenen Steuern gemäß Artikel 106 des Grundgesetzes ganz oder zum Teil den Ländern oder den Gemeinden zufließt.

Zu Artikel 2

Das Abkommen und das Protokoll hierzu sollen auch auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Abkommen nach seinem Artikel 29 Abs. 2 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Durch das Abkommen verzichtet die Bundesrepublik Deutschland zur Beseitigung der Doppelbesteuerung in gewissem Umfang auf Steuern, die dem Bund, den Ländern oder den Gemeinden zufließen. Andererseits brauchen gewisse, zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bisher eingeräumte Ermäßigungen an deutschen Steuern nicht mehr oder nicht mehr in bisheriger Höhe gewährt zu werden, weil die Doppelbesteuerung nach dem Abkommen schon durch Steuerverzichte seitens Kenias beseitigt oder gemildert wird. Das sich daraus ergebende Mehr- oder Minderaufkommen wird haushaltswirtschaftlich nicht ins Gewicht fallen.

Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kenia zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

Agreement between the Federal Republic of Germany and the Republic of Kenya for the Avoidance of Double Taxation with respect to Taxes on Income and Capital

DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

und

DIE REPUBLIK KENIA,

VON DEM WUNSCH GELEITET, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen zu schließen,

HABEN FOLGENDES VEREINBART:

Artikel 1

Persönlicher Geltungsbereich

Dieses Abkommen gilt für Personen, die in einem Vertragsstaat oder in beiden Vertragsstaaten ansässig sind.

Artikel 2

Unter das Abkommen fallende Steuern

(1) Dieses Abkommen gilt, ohne Rücksicht auf die Art der Erhebung, für Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, die für Rechnung eines der beiden Vertragsstaaten oder seiner Gebietskörperschaften erhoben werden.

(2) Als Steuern vom Einkommen und vom Vermögen gelten alle Steuern, die vom Gesamteinkommen, vom Gesamtvermögen oder von Teilen des Einkommens oder des Vermögens erhoben werden, einschließlich der Steuern vom Gewinn aus der Veräußerung von Vermögen, gleichgültig, ob es sich um unbewegliches oder anderes Vermögen handelt, sowie der Steuern vom Vermögenszuwachs.

(3) Zu den zur Zeit bestehenden Steuern, für die dieses Abkommen gilt, gehören

a) in der Bundesrepublik Deutschland:
   i) die Einkommensteuer einschließlich der Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer,
   ii) die Körperschaftsteuer einschließlich der Ergänzungsabgabe zur Körperschaftsteuer,
   iii) die Vermögensteuer und
   iv) die Gewerbesteuer

   (im folgenden als „deutsche Steuer" bezeichnet);

b) in Kenia:

   die Einkommensteuer (income tax)
   (im folgenden als „kenianische Steuer" bezeichnet).

THE FEDERAL REPUBLIC OF GERMANY

and

THE REPUBLIC OF KENYA

DESIRING to conclude an Agreement for the Avoidance of Double Taxation with respect to Taxes on Income and Capital

HAVE AGREED AS FOLLOWS:

Article 1

Personal Scope

This Agreement shall apply to persons who are residents of one or both of the Contracting States.

Article 2

Taxes covered

(1) This Agreement shall apply to taxes on income and on capital imposed on behalf of each Contracting State or of its political subdivisions or local authorities, irrespective of the manner in which they are levied.

(2) There shall be regarded as taxes on income and on capital all taxes imposed on total income, on total capital, or on elements of income or of capital, including taxes on gains from the alienation of any property, whether immovable or other than immovable, as well as taxes on capital appreciation.

(3) The existing taxes to which this Agreement shall apply, are

a) in the Federal Republic of Germany:
   i) the income tax (Einkommensteuer) including the surcharge (Ergänzungsabgabe) thereon;
   ii) the corporation tax (Körperschaftsteuer) including the surcharge (Ergänzungsabgabe) thereon;
   iii) the capital tax (Vermögensteuer); and
   iv) the trade tax (Gewerbesteuer)

   (hereinafter referred to "as German tax");

b) in Kenya:

   the income tax
   (hereinafter referred to as "Kenyan tax").

(4) Dieses Abkommen gilt auch für alle Steuern gleicher oder im wesentlichen ähnlicher Art, die künftig neben den in Absatz 3 genannten Steuern oder an deren Stelle erhoben werden. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten teilen einander die in ihren Steuergesetzen eingetretenen Änderungen mit.

(5) Die Bestimmungen dieses Abkommens über die Besteuerung des Einkommens oder des Vermögens gelten entsprechend für die nicht nach dem Einkommen oder dem Vermögen berechnete deutsche Gewerbesteuer.

Artikel 3

Allgemeine Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Abkommens, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert,

a) bedeuten die Ausdrücke „ein Vertragsstaat" und „der andere Vertragsstaat" je nach dem Zusammenhang die Bundesrepublik Deutschland oder die Republik Kenia und, im geographischen Sinne verwendet, den Geltungsbereich des Steuerrechts des betreffenden Staates;

b) bedeutet der Ausdruck „Steuer" je nach dem Zusammenhang die deutsche Steuer oder die kenianische Steuer; er umfaßt aber nicht die Steuer, die auf Grund eines Verzugs oder einer Unterlassung im Zusammenhang mit den unter dieses Abkommen fallenden Steuern zu zahlen ist oder die eine im Zusammenhang mit diesen Steuern auferlegte Strafe darstellt;

c) bedeutet der Ausdruck „Person" natürliche Personen und Gesellschaften;

d) bedeutet der Ausdruck „Gesellschaft" juristische Personen oder Personenvereinigungen, die für die Besteuerung wie Rechtsträger behandelt werden;

e) bedeuten die Ausdrücke „Unternehmen eines Vertragsstaats" und „Unternehmen des anderen Vertragsstaats" je nachdem ein Unternehmen, das von einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person betrieben wird, oder ein Unternehmen, das von einer in dem anderen Vertragsstaat ansässigen Person betrieben wird;

f) bedeutet der Ausdruck „Staatsangehöriger"
   i) in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland
   alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sowie alle juristischen Personen, Personengesellschaften und anderen Personenvereinigungen, die nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht errichtet worden sind;
   ii) in bezug auf Kenia
   alle natürlichen Personen, welche die Staatsangehörigkeit von Kenia besitzen, sowie alle juristischen Personen, Personengesellschaften und anderen Personenvereinigungen, die nach dem in Kenia geltenden Recht errichtet worden sind;

g) bedeutet der Ausdruck „zuständige Behörde"
   i) auf seiten der Bundesrepublik Deutschland den Bundesminister der Finanzen;
   ii) auf seiten Kenias den Minister der Finanzen oder seinen bevollmächtigten Vertreter.

h) bedeutet der Ausdruck „internationaler Verkehr" jede Reise eines Schiffes oder Luftfahrzeugs, das von einem Unternehmen eines Vertragsstaats betrieben wird, es sei denn, daß die Reise lediglich auf Orte in dem anderen Vertragsstaat beschränkt ist; der Ausdruck umfaßt auch den Verkehr zwischen Orten in nur einem Land im Verlauf einer Reise, die sich über mehr als ein Land erstreckt.

(4) This Agreement shall also apply to any identical or substantially similar taxes which are subsequently imposed in addition to, or in place of, those referred to in paragraph 3. The competent authorities of the Contracting States shall notify to each other any changes which have been made in their respective taxation laws.

(5) The provisions of this Agreement in respect of taxation of income or capital shall likewise apply to the German trade tax, computed on a basis other than income or capital.

Article 3

General Definitions

(1) In this Agreement, unless the context otherwise requires:

a) the terms "a Contracting State" and "the other Contracting State" mean the Federal Republic of Germany or the Republic of Kenya as the context requires, and, when used in a geographical sense, the territory in which the tax law of the State concerned is in force;

b) the term "tax" means German tax or Kenyan tax as the context requires, but shall not include any tax which is payable in respect of any default or omission in relation to the taxes to which this Agreement applies or which represents a penalty imposed relating to those taxes;

c) the term "person" means an individual and a company;

d) the term "company" means any body corporate or any body of persons which is treated as an entity for tax purposes;

e) the terms "enterprise of a Contracting State" and "enterprise of the other Contracting State" mean respectively an enterprise carried on by a resident of a Contracting State and an enterprise carried on by a resident of the other Contracting State;

f) the term "nationals" means:
   i) in respect of the Federal Republic of Germany:
   all Germans in the meaning of paragraph 1 of Article 116 of the Basic Law for the Federal Republic of Germany and all legal persons, partnerships and associations deriving their status as such from the law in force in the Federal Republic of Germany;
   ii) in respect of Kenya:
   all individuals possessing the nationality of Kenya and all legal persons, partnerships and associations deriving their status as such from the law in force in Kenya;

g) the term "competent authority" means:
   i) in the case of the Federal Republic of Germany the Federal Minister of Finance;
   ii) in the case of Kenya the Minister for Finance or his authorised representative;

h) the term "international traffic" means any voyage of a ship or aircraft operated by an enterprise of a Contracting State except where the voyage is confined solely to places within the other Contracting State and it includes traffic between places in one country in the course of a voyage which extends over more than one country.

(2) Bei der Anwendung dieses Abkommens durch einen Vertragsstaat hat, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert, jeder nicht anders definierte Ausdruck die Bedeutung, die ihm nach dem Recht dieses Staates über die Steuern zukommt, welche Gegenstand des Abkommens sind.

(2) In the application of this Agreement by a Contracting State any term not otherwise defined shall, unless the context otherwise requires, have the meaning which it has under the laws in force in that Contracting State relating to the taxes which are the subject of this Agreement.

Artikel 4

Steuerlicher Wohnsitz

(1) Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck „eine in einem Vertragsstaat ansässige Person" vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 eine Person, die nach dem Recht dieses Vertragsstaats dort auf Grund ihres Wohnsitzes, ihres ständigen Aufenthalts, des Ortes ihrer Geschäftsleitung oder eines anderen ähnlichen Merkmals steuerpflichtig ist.

(2) Ist nach Absatz 1 eine natürliche Person in beiden Vertragsstaaten ansässig, so gilt folgendes:

a) Die Person gilt als in dem Vertragsstaat ansässig, in dem sie über eine ständige Wohnstätte verfügt. Verfügt sie in beiden Vertragsstaaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als in dem Vertragsstaat ansässig, zu dem sie die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen hat (im folgenden als Mittelpunkt der Lebensinteressen bezeichnet);

b) kann nicht bestimmt werden, in welchem Vertragsstaat die Person den Mittelpunkt der Lebensinteressen hat, oder verfügt sie in keinem der Vertragsstaaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als in dem Vertragsstaat ansässig, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat;

c) hat die Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in beiden Vertragsstaaten oder in keinem der Vertragsstaaten, so gilt sie als in dem Vertragsstaat ansässig, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt;

d) besitzt die Person die Staatsangehörigkeit beider Vertragsstaaten oder keines der Vertragsstaaten, so regeln die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten die Frage in gegenseitigem Einvernehmen.

(3) Ist nach Absatz 1 eine andere als eine natürliche Person in beiden Vertragsstaaten ansässig, so gilt sie als in dem Vertragsstaat ansässig, in dem sich der Ort ihrer tatsächlichen Geschäftsleitung befindet.

Article 4

Fiscal domicile

(1) For the purposes of this Agreement, the term "resident of a Contracting State" means, subject to the provisions of paragraphs 2 and 3, any person who, under the laws of that Contracting State, is liable to taxation therein by reason of his domicile, residence, place of management or any other criterion of a similar nature.

(2) Where by reason of the provisions of paragraph 1 an individual is a resident of both Contracting States, then his case shall be determined in accordance with the following rules:

a) he shall be deemed to be a resident of the Contracting State in which he has a permanent home available to him. If he has a permanent home available to him in both Contracting States, he shall be deemed to be a resident of the Contracting State with which his personal and economic relations are closest (hereinafter referred to as his centre of vital interests);

b) if the Contracting State in which he has his centre of vital interests cannot be determined, or if he has not a permanent home available to him in either Contracting State, he shall be deemed to be a resident of the Contracting State in which he has an habitual abode;

c) if he has an habitual abode in both Contracting States or in neither of them, he shall be deemed to be a resident of the Contracting State of which he is a national;

d) if he is a national of both Contracting States or of neither of them, the competent authorities of the Contracting States shall settle the question by mutual agreement.

(3) Where by reason of the provisions of paragraph 1 a person other than an individual is a resident of both Contracting States, then it shall be deemed to be a resident of the Contracting State in which its place of effective management is situated.

Artikel 5

Betriebstätte

(1) Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck „Betriebstätte" eine feste Geschäftseinrichtung, in der die Tätigkeit des Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird.

(2) Der Ausdruck „Betriebstätte" umfaßt insbesondere

a) einen Ort der Leitung,

b) eine Zweigniederlassung,

c) eine Geschäftsstelle,

d) eine Fabrikationsstätte,

e) eine Werkstätte,

f) ein Bergwerk, eine Ölquelle, einen Steinbruch oder eine andere Stätte der Ausbeutung von Bodenschätzen,

Article 5

Permanent establishment

(1) For the purposes of this Agreement, the term "permanent establishment" means a fixed place of business in which the business of the enterprise is wholly or partly carried on.

(2) The term "permanent establishment" shall include especially:

a) a place of management;

b) a branch;

c) an office;

d) a factory;

e) a workshop;

f) a mine, oil well, quarry or other place of extraction of natural resources;

g) eine Farm, eine Plantage oder einen anderen Ort, an dem eine landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, plantagenwirtschaftliche oder verwandte Tätigkeit ausgeübt wird,

h) eine Bauausführung oder Montage, deren Dauer sechs Monate überschreitet.

(3) Als Betriebstätten gelten nicht

a) Einrichtungen, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung von Gütern oder Waren des Unternehmens benutzt werden;

b) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung unterhalten werden;

c) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten werden, durch ein anderes Unternehmen bearbeitet oder verarbeitet zu werden;

d) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen Güter oder Waren einzukaufen oder Informationen zu beschaffen;

e) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen zu werben, Informationen zu erteilen, wissenschaftliche Forschung zu betreiben oder ähnliche Tätigkeiten auszuüben, die vorbereitender Art sind oder eine Hilfstätigkeit darstellen.

(4) Ist eine Person — mit Ausnahme eines unabhängigen Vertreters im Sinne des Absatzes 6 — in einem Vertragsstaat für ein Unternehmen des anderen Vertragsstaats tätig, so gilt eine in dem erstgenannten Staat gelegene Betriebstätte dieses Unternehmens als gegeben, wenn

a) die Person eine Vollmacht besitzt, im Namen des Unternehmens Verträge zu schließen, und die Vollmacht in diesem Staat gewöhnlich ausübt, es sei denn, daß sich ihre Tätigkeit auf den Einkauf von Gütern oder Waren für dieses Unternehmen beschränkt,

oder

b) die Person eine Vollmacht besitzt, aus Beständen von Gütern oder Waren des Unternehmens, die sie in diesem Staat gewöhnlich unterhält, Bestellungen für das Unternehmen auszuführen, und die Vollmacht in diesem Staat gewöhnlich ausübt.

(5) Ein Versicherungsunternehmen eines Vertragsstaats wird, abgesehen vom Rückversicherungsgeschäft, so behandelt, als habe es eine Betriebstätte in dem anderen Staat, wenn es in dem Hoheitsgebiet dieses Staates durch einen Angestellten oder Vertreter, der kein unabhängiger Vertreter im Sinne des Absatzes 6 ist, Prämien einzieht oder dort gelegene Risiken versichert.

(6) Ein Unternehmen eines Vertragsstaats wird nicht schon deshalb so behandelt, als habe es eine Betriebstätte in dem anderen Vertragsstaat, weil es dort seine Tätigkeit durch einen Makler, Kommissionär oder einen anderen unabhängigen Vertreter ausübt, sofern diese Personen im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit handeln.

(7) Allein dadurch, daß eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft eine Gesellschaft beherrscht oder von einer Gesellschaft beherrscht wird, die in dem anderen Vertragsstaat ansässig ist oder dort (entweder durch eine Betriebstätte oder in anderer Weise) ihre Tätigkeit ausübt, wird eine der beiden Gesellschaften nicht zur Betriebstätte der anderen.

g) a farm, plantation or other place where agricultural, forestry, plantation or related activities are carried on;

h) a building site or construction or assembly project which exists for more than six months.

(3) The term "permanent establishment" shall not be deemed to include:

a) the use of facilities solely for the purpose of storage, display or delivery of goods or merchandise belonging to the enterprise;

b) the maintenance of a stock of goods or merchandise belonging to the enterprise solely for the purpose of storage, display or delivery;

c) the maintenance of a stock of goods or merchandise belonging to the enterprise solely for the purpose of processing by another enterprise;

d) the maintenance of a fixed place of business solely for the purpose of purchasing goods or merchandise, or for collecting information, for the enterprise;

e) the maintenance of a fixed place of business solely for the purpose of advertising, for the supply of information, for scientific research or for similar activities which have a preparatory or auxiliary character, for the enterprise.

(4) A person acting in a Contracting State on behalf of an enterprise of the other Contracting State—other than an agent of an independent status to whom paragraph 6 applies—shall be deemed to be a permanent establishment of that enterprise in the first-mentioned State if he has and habitually exercises in that State an authority

a) to conclude contracts in the name of the enterprise, unless his activities are limited to the purchase of goods or merchandise for that enterprise, or

b) to fulfil orders on behalf of the enterprise from a stock of goods or merchandise which he habitually maintains in that State and which belongs to the enterprise.

(5) An insurance enterprise of a Contracting State shall, except in regard to reinsurance, be deemed to have a permanent establishment in the other State if it collects premiums in the territory of that State or insures risks situated therein through an employee or through a representative who is not an agent of an independent status within the meaning of paragraph (6).

(6) An enterprise of a Contracting State shall not be deemed to have a permanent establishment in the other Contracting State merely because it carries on business in that other State through a broker, general commission agent or any other agent of an independent status, where such persons are acting in the ordinary course of their business.

(7) The fact that a company which is a resident of a Contracting State controls or is controlled by a company which is a resident of the other Contracting State, or which carries on business in that other State (whether through a permanent establishment or otherwise), shall not of itself constitute for either company a permanent establishment of the other.

Artikel 6

Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen

(1) Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen können in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem dieses Vermögen liegt.

(2) Der Ausdruck „unbewegliches Vermögen" bestimmt sich nach dem Recht des Vertragsstaats, in dem das Vermögen liegt. Der Ausdruck umfaßt in jedem Fall das Zubehör zum unbeweglichen Vermögen, das lebende und tote Inventar land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, die Rechte, auf welche die Vorschriften des Privatrechts über Grundstücke Anwendung finden, die Nutzungsrechte an unbeweglichem Vermögen sowie die Rechte auf veränderliche oder feste Vergütungen für die Ausbeutung oder das Recht auf Ausbeutung von Mineralvorkommen, Quellen und anderen Bodenschätzen. Schiffe und Luftfahrzeuge gelten nicht als unbewegliches Vermögen.

(3) Absatz 1 gilt für die Einkünfte aus der unmittelbaren Nutzung, der Vermietung oder Verpachtung sowie jeder anderen Art der Nutzung unbeweglichen Vermögens.

(4) Die Absätze 1 und 3 gelten auch für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen eines Unternehmens und für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen, das der Ausübung eines freien Berufs dient.

Article 6

Income from immovable property

(1) Income from immovable property may be taxed in the Contracting State in which such property is situated.

(2) The term "immovable property" shall be defined in accordance with the law of the Contracting State in which the property in question is situated. The term shall in any case include property accessory to immovable property, livestock and equipment used in agriculture and forestry, rights to which the provisions of general law respecting landed property apply, usufruct of immovable property and rights to variable or fixed payments as consideration for the working of or the right to work, mineral deposits, sources and other natural resources. Ships, boats and aircraft shall not be regarded as immovable property.

(3) The provisions of paragraph 1 shall apply to income derivel from the direct use, letting, or use in any other form of immovable property.

(4) The provisions of paragraph 1 and 3 shall also apply to the income from immovable property of an enterprise and to income from immovable property used for the performance of professional services.

Artikel 7

Unternehmensgewinne

(1) Gewinne eines Unternehmens eines Vertragsstaats können nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, daß das Unternehmen seine Tätigkeit im anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebstätte ausübt. Übt das Unternehmen seine Tätigkeit in dieser Weise aus, so können die Gewinne des Unternehmens in dem anderen Staat besteuert werden, jedoch nur insoweit, als sie dieser Betriebstätte zugerechnet werden können.

(2) Übt ein Unternehmen eines Vertragsstaats seine Tätigkeit in dem anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebstätte aus, so sind in jedem Vertragsstaat dieser Betriebstätte die Gewinne zuzurechnen, die sie hätte erzielen können, wenn sie eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit unter gleichen oder ähnlichen Bedingungen als selbständiges Unternehmen ausgeübt hätte und im Verkehr mit dem Unternehmen, dessen Betriebstätte sie ist, völlig unabhängig gewesen wäre.

(3) Bei der Ermittlung der Gewinne einer Betriebstätte werden die für diese Betriebstätte entstandenen Aufwendungen, einschließlich der Geschäftsführungs- und allgemeinen Verwaltungskosten, zum Abzug zugelassen, gleichgültig, ob sie in dem Staat, in dem die Betriebstätte liegt, oder anderswo entstanden sind.

(4) Soweit es in einem Vertragsstaat nach dessen Recht üblich ist, die einer Betriebstätte zuzurechnenden Gewinne durch Aufteilung der Gesamtgewinne des Unternehmens auf seine einzelnen Teile zu ermitteln, schließt Absatz 2 nicht aus, daß dieser Staat die zu besteuernden Gewinne nach der üblichen Aufteilung ermittelt; die Art der angewendeten Gewinnaufteilung muß jedoch so sein, daß das Ergebnis mit den Grundsätzen dieses Artikels übereinstimmt.

(5) Gewinne eines Unternehmens eines Vertragsstaats dürfen einer in dem anderen Vertragsstaat gelegenen Betriebstätte nicht allein deshalb zugerechnet werden, weil das Unternehmen in diesem anderen Staat Güter oder Waren erwirbt.

Article 7

Business profits

(1) The profits of an enterprise of a Contracting State shall be taxable only in that State unless the enterprise carries on business in the other Contracting State through a permanent establishment situated therein. If the enterprise carries on business as aforesaid, the profits of the enterprise may be taxed in the other State but only so much of them as is attributable to that permanent establishment.

(2) Where an enterprise of a Contracting State carries on business in the other Contracting State through a permanent establishment situated therein, there shall in each Contracting State be attributed to that permanent establishment the profits which it might be expected to make if it were a distinct and separate enterprise engaged in the same or similar activities under the same or similar conditions and dealing at arm's length with the enterprise of which it is a permanent establishment.

(3) In the determination of the profits of a permanent establishment, there shall be allowed as deductions expenses which are incurred for the purpose of the permanent establishment including executive and general administrative expenses so incurred, whether in the State in which the permanent establishment is situated or elsewhere.

(4) Insofar as it has been customary in a Contracting State, according to its law, to determine the profits to be attributed to a permanent establishment on the basis of an apportionment of the total profits of the enterprise to its various parts nothing in paragraph 2 shall preclude that State from determining the profits to be taxed by such an apportionment as may be customary; the method of apportionment adopted shall, however, be such that the result shall be in accordance with the principles of this Article.

(5) No portion of any profits arising to an enterprise of a Contracting State shall be attributed to a permanent establishment situated in the other Contracting State by reason of the mere purchase of goods or merchandise within that other State by the enterprise.

(6) Bei der Anwendung der Absätze 1 bis 5 sind die der Betriebstätte zuzurechnenden Gewinne jedes Jahr auf dieselbe Art zu ermitteln, es sei denn, daß ausreichende Gründe dafür bestehen, anders zu verfahren.

(7) Gehören zu den Gewinnen Einkünfte, die in anderen Artikeln dieses Abkommens behandelt werden, so werden die Bestimmungen jener Artikel durch die Bestimmungen dieses Artikels nicht berührt.

(6) For the purpose of the preceding paragraphs, the profits to be attributed to the permanent establishment shall be determined by the same method year by year unless there is good and sufficient reason to the contrary.

(7) Where profits include items of income which are dealt with separately in other Articles of this Agreement then the provisions of those Articles shall not be affected by the provisions of this Article.

Artikel 8

Seeschiffahrt und Luftfahrt

(1) Gewinne eines Unternehmens eines Vertragsstaats aus dem Betrieb von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr können nur in diesem Staat besteuert werden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Beteiligungen eines Unternehmens, das Seeschiffe oder Luftfahrzeuge im internationalen Verkehr betreibt, an einem Pool, einer Betriebsgemeinschaft oder einem anderen internationalen Betriebszusammenschluß.

Article 8

Shipping and air transport

(1) Profits from the operation of ships or aircraft in international traffic carried on by an enterprise of a Contracting State shall be taxable only in that State.

(2) The provisions of paragraph 1 shall likewise apply in respect of participations in pooled services, in a joint business or in an international operations agency of any kind by enterprises engaged in the operation of ships or aircraft in international traffic.

Artikel 9

Verbundene Unternehmen

Wenn

a) ein Unternehmen eines Vertragsstaats unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder dem Kapital eines Unternehmens des anderen Vertragsstaats beteiligt ist oder

b) dieselben Personen unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder dem Kapital eines Unternehmens eines Vertragsstaats und eines Unternehmens des anderen Vertragsstaats beteiligt sind

und in diesen Fällen zwischen den beiden Unternehmen hinsichtlich ihrer kaufmännischen oder finanziellen Beziehungen Bedingungen vereinbart oder auferlegt werden, die von denen abweichen, die unabhängige Unternehmen miteinander vereinbaren würden, dürfen die Gewinne die eines der Unternehmen ohne diese Bedingungen erzielt hätte, wegen dieser Bedingungen aber nicht erzielt hat, den Gewinnen dieses Unternehmens zugerechnet und entsprechend besteuert werden.

Article 9

Associated enterprises

Where

a) an enterprise of a Contracting State participates directly or indirectly in the management, control or capital of an enterprise of the other Contracting State, or

b) the same persons participate directly or indirectly in the management, control of capital of an enterprise of a Contracting State and an enterprise of the other Contracting State,

and in either case conditions are made or imposed between the two enterprises in their commercial or financial relations which differ from those which would be made between independent enterprises, then any profits which would, but for those conditions, have accrued to one of the enterprises, but, by reason of those conditions, have not so accrued, may be included in the profits of that enterprise and taxed accordingly.

Artikel 10

Dividenden

(1) Dividenden, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft an eine in dem anderen Vertragsstaat ansässige Person zahlt, können in dem anderen Staat besteuert werden, es sei denn, daß die Dividenden nach Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a von der Bemessungsgrundlage der deutschen Steuer ausgenommen sind.

(2) Diese Dividenden können jedoch in dem Vertragsstaat, in dem die die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden; die Steuer darf aber 15 vom Hundert des Bruttobetrags der Dividenden nicht übersteigen.

(3) Ungeachtet des Absatzes 2 darf bei Dividenden, die eine in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Gesellschaft an eine in Kenia ansässige Gesellschaft zahlt, der entweder selbst oder zusammen mit anderen Personen, von denen sie beherrscht wird oder die mit ihr gemeinsam beherrscht werden, mindestens 25 vom Hundert der stimmberechtigten Anteile der erstgenannten Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar gehören, die deutsche Steuer 25 vom Hundert des Bruttobetrags der Dividenden nicht übersteigen, solange der Satz der

Article 10

Dividends

(1) Dividends paid by a company which is resident of a Contracting State to a resident of the other Contracting State may be taxed in that other State, unless the dividends are excluded from the basis upon which German tax is imposed according to paragraph 1 (a) of Article 23.

(2) However, such dividends may be taxed in the Contracting State of which the company paying the dividends is a resident, and according to the laws of that State, but the tax so charged shall not exceed 15 percent of the gross amount of the dividends.

(3) Notwithstanding the provisions of paragraph 2 German tax on dividends paid to a company being a resident of Kenya by a company being a resident of the Federal Republic of Germany, at least 25 percent of the voting shares of which is owned directly or indirectly by the former company itself, or by it together with other persons controlling it or being under common control with it, shall not exceed 25 percent of the gross amount of such dividends as long as the rate of German corporation tax on distributed profits is lower than that on

deutschen Körperschaftsteuer für ausgeschüttete Gewinne niedriger ist als für nichtausgeschüttete Gewinne und der Unterschied zwischen diesen beiden Sätzen 15 Punkte oder mehr beträgt.

undistributed profits and the difference between those two rates is 15 percentage points or more.

(4) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Dividenden" bedeutet Einkünfte aus Aktien oder anderen Rechten — ausgenommen Forderungen — mit Gewinnbeteiligung sowie aus sonstigen Gesellschaftsanteilen stammende, den Einkünften aus Aktien gleichgestellte Einkünfte und alle sonstigen Beträge, die nach dem Steuerrecht des Vertragsstaats, in dem die ausschüttende Gesellschaft ansässig ist, als Dividenden oder Ausschüttungen einer Gesellschaft gelten, Ausschüttungen auf Anteilscheine an einem Investmentvermögen und in der Bundesrepublik Deutschland Einkünfte eines stillen Gesellschafters aus seiner Beteiligung als stiller Gesellschafter.

(4) The term "dividends" as used in this Article means income from shares or other rights, not being debt-claims, participating in profits, as well as income from other corporate rights assimilated to income from shares or any other item which is deemed to be a dividend or distribution of a company by the taxation law of the Contracting State of which the company making the distribution is a resident, distributions on certificates of an investment trust and also, in the Federal Republic of Germany, income derived by a sleeping partner from his participation as such.

(5) Die Absätze 1, 2 und 3 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Empfänger der Dividenden in dem anderen Vertragsstaat, in dem die die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, eine Betriebstätte hat und die Beteiligung, für welche die Dividenden gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebstätte gehört; in diesem Fall ist Artikel 7 anzuwenden.

(5) The provisions of paragraphs 1, 2 and 3 shall not apply if the recipient of the dividends, being a resident of a Contracting State, has in the other Contracting State, of which the company paying the dividends is a resident, a permanent establishment with which the holding by virtue of which the dividends are paid is effectively connected; in such a case, the provisions of Article 7 shall apply.

(6) Bezieht eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft Gewinne oder Einkünfte aus dem anderen Vertragsstaat, so darf dieser andere Staat weder die Dividenden besteuern, welche die Gesellschaft an nicht in dem anderen Staat ansässige Personen zahlt, noch Gewinne der Gesellschaft einer Steuer für nichtausgeschüttete Gewinne unterwerfen, selbst wenn die gezahlten Dividenden oder die nichtausgeschütteten Gewinne ganz oder teilweise aus in dem anderen Staat erzielten Gewinnen oder Einkünften bestehen.

(6) Where a company which is a resident of a Contracting State derives profits or income from the other Contracting State, that other State may not impose any tax on the dividends paid by the company to persons who are not residents of that other State, or subject the company's undistributed profits to a tax on undistributed profits, even if the dividends paid or the undistributed profits consist wholly or partly of profits or income arising in that other State.

Artikel 11

Zinsen

Article 11

Interest

(1) Zinsen, die aus einem Vertragsstaat stammen und an eine in dem anderen Vertragsstaat ansässige Person gezahlt werden, können in dem anderen Staat besteuert werden.

(1) Interest arising in a Contracting State and paid to a resident of the other Contracting State may be taxed in that other State.

(2) Diese Zinsen können jedoch in dem Vertragsstaat, aus dem sie stammen, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden; die Steuer darf aber 15 vom Hundert des Bruttobetrags der Zinsen nicht übersteigen.

(2) However, such interest may be taxed in the Contracting State in which it arises, and according to the laws of that State, but the tax so charged shall not exceed 15 percent of the gross amount of the interest.

(3) Ungeachtet des Absatzes 2 gilt folgendes:

a) Zinsen, die aus der Bundesrepublik Deutschland stammen und an die kenianische Regierung oder die Zentralbank von Kenia gezahlt werden, sind von der deutschen Steuer befreit;

b) Zinsen, die aus Kenia stammen und an die deutsche Regierung oder die Deutsche Bundesbank gezahlt werden, sind von der kenianischen Steuer befreit.

Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten können in gegenseitigem Einvernehmen alle sonstigen staatlichen Einrichtungen bestimmen, auf die dieser Absatz Anwendung findet.

(3) Notwithstanding the provisions of paragraph 2,

a) interest arising in the Federal Republic of Germany and paid to the Kenya Government or the Central Bank of Kenya shall be exempt from German tax;

b) interest arising in Kenya and paid to the German Government or the Deutsche Bundesbank shall be exempt from Kenyan tax.

The competent authorities of the Contracting States may determine by mutual agreement any other governmental institution to which this paragraph shall apply.

(4) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Zinsen" bedeutet Einkünfte aus öffentlichen Anleihen, aus Schuldverschreibungen, auch wenn sie durch Pfandrechte an Grundstücken gesichert oder mit einer Gewinnbeteiligung ausgestattet sind, und aus anderen Forderungen jeder Art sowie alle anderen Einkünfte, die nach dem Steuerrecht des Vertragsstaats, aus dem sie stammen, den Einkünften aus Darlehen gleichgestellt sind.

(4) The term "interest" as used in this Article means income from Government securities, bonds or debentures, whether or not secured by mortgage and whether or not carrying a right to participate in profits, and other debt-claims of every kind as well as all other income assimilated to income from money lent by the taxation law of the Contracting State in which the income arises.

(5) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Empfänger der Zin-

(5) The provisions of paragraphs 1 and 2 of this Article shall not apply if the recipient of the interest, being a

sen in dem anderen Vertragsstaat, aus dem die Zinsen stammen, eine Betriebstätte hat und die Forderung, für welche die Zinsen gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebstätte gehört; in diesem Fall ist Artikel 7 anzuwenden.

(6) Zinsen gelten dann als aus einem Vertragsstaat stammend, wenn der Schuldner dieser Vertragsstaat selbst, eine seiner Gebietskörperschaften oder eine in diesem Staat ansässige Person ist. Hat aber der Schuldner der Zinsen, ohne Rücksicht darauf, ob er in einem Vertragsstaat ansässig ist oder nicht, in einem Vertragsstaat eine Betriebstätte und ist die Schuld, für welche die Zinsen gezahlt werden, für Zwecke der Betriebstätte eingegangen und trägt diese Betriebstätte die Zinsen, so gelten die Zinsen als aus dem Vertragsstaat stammend, in dem die Betriebstätte liegt.

(7) Bestehen zwischen Schuldner und Gläubiger oder zwischen jedem von ihnen und einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigen deshalb die gezahlten Zinsen, gemessen an der zugrunde liegenden Forderung, den Betrag, den Schuldner und Gläubiger ohne diese Beziehungen vereinbart hätten, so wird dieser Artikel nur auf diesen letzten Betrag angewendet; in diesem Fall kann der übersteigende Betrag nach dem Recht jedes Vertragsstaats und unter Berücksichtigung der anderen Bestimmungen dieses Abkommens besteuert werden.

Artikel 12

Lizenzgebühren und Geschäftsleitungsvergütungen

(1) Lizenzgebühren und Geschäftsleitungsvergütungen, die aus einem Vertragsstaat stammen und an eine in dem anderen Vertragsstaat ansässige Person gezahlt werden, können in dem anderen Staat besteuert werden.

(2) Diese Zahlungen können jedoch in dem Vertragsstaat, aus dem sie stammen, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden; die Steuer darf aber 15 vom Hundert des Bruttobetrags dieser Zahlungen nicht übersteigen.

(3) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Lizenzgebühren" bedeutet Vergütungen jeder Art, die für die Benutzung oder für das Recht auf Benutzung von Urheberrechten an literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werken (einschließlich kinematographischer Filme und Filme oder Bandaufnahmen für Rundfunk oder Fernsehen), von Patenten, Warenzeichen, Mustern oder Modellen, Plänen, geheimen Formeln oder Verfahren oder für die Benutzung oder das Recht auf Benutzung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Ausrüstungen oder für die Mitteilung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Erfahrungen gezahlt werden.

(4) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Geschäftsleitungsvergütungen" umfaßt Zahlungen jeglicher Art an Personen, die nicht Angestellte des Schuldners der Zahlung sind, für Dienstleistungen auf den Gebieten der Geschäftsleitung, der Technik oder der Beratung sowie Zahlungen für die freiberufliche Tätigkeit von Ärzten, Anwälten, Ingenieuren, Architekten, Zahnärzten und Angehörigen der wirtschaftsberatenden Berufe.

(5) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Empfänger der Lizenzgebühren oder Geschäftsleitungsvergütungen in dem anderen Vertragsstaat, aus dem die Lizenzgebühren oder Geschäftsleitungsvergütungen stammen, eine Betriebstätte hat und die Rechte oder Vermögenswerte, für welche die Lizenzgebühren gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebstätte gehören oder die Geschäftsleitungsvergütungen dieser Betriebstätte zuzurechnen sind; in diesem Fall ist Artikel 7 anzuwenden.

resident of a Contracting State, has in the other Contracting State in which the interest arises a permanent establishment with which the debt-claim from which the interest arises is effectively connected; in such a case, the provisions of Article 7 shall apply.

(6) Interest shall be deemed to arise in a Contracting State when the payer is that Contracting State itself, a political subdivision, a local authority or a resident of that State. Where, however, the person paying the interest, whether he is a resident of a Contracting State or not, has in a Contracting State a permanent establishment in connection with which the indebtedness on which the interest is paid was incurred, and such interest is borne by that permanent establishment, then such interest shall be deemed to arise in the Contracting State in which the permanent establishment is situated.

(7) Where, owing to a special relationship between the payer and the recipient or between both of them and some other person, the amount of the interest paid, having regard to the debt-claim for which it is paid, exceeds the amount which would have been agreed upon by the payer and the recipient in the absence of such relationship, the provisions of this Article shall apply only to the last mentioned amount; in that case, the excess part of the payments shall remain taxable according to the law of each Contracting State, due regard being had to the other provisions of this Agreement.

Article 12

Royalties and management fees

(1) Royalties and management fees arising in a Contracting State and paid to a resident of the other Contracting State may be taxed in that other State.

(2) However, such payments may be taxed in the Contracting State in which they arise, and according to the laws of that State, but the tax so charged shall not exceed 15 percent of the gross amount of the payments.

(3) The term "royalties" as used in this Article means payments of any kind received as a consideration for the use of, or the right to use, any copyright of literary, artistic or scientific work (including cinematograph films, and films or tapes for radio or television broadcasting), any patent, trade mark, design or model, plan, secret formula or process, or for the use of, or the right to use, industrial, commercial or scientific equipment, or for information, concerning industrial, commercial or scientific experience.

(4) The term "management fees" as used in this Article shall be deemed to include payments of any kind to any persons other than to an amployee of the person making the payments in consideration of any services of a managerial, technical or consultancy nature as well as payments made in consideration of the independent activities of physicians, lawyers, engineers, architects, dentists and accountants.

(5) The provisions of paragraphs 1 and 2 shall not apply if the recipient of the royalties or management fees, being a resident of a Contracting State, has in the other Contracting State in which the royalties or management fees arise a permanent establishment with which the right or property giving rise to the royalties is effectively connected or to which the management fees are attributable; in such a case, the provisions of Article 7 shall apply.

(6) Lizenzgebühren und Geschäftsleitungsvergütungen gelten dann als aus einem Vertragsstaat stammend, wenn der Schuldner dieser Vertragsstaat selbst, eine seiner Gebietskörperschaften oder eine in diesem Staat ansässige Person ist. Hat aber der Schuldner der Lizenzgebühren oder Geschäftsleitungsvergütungen, ohne Rücksicht darauf, ob er in einem Vertragsstaat ansässig ist oder nicht, in einem Vertragsstaat eine Betriebstätte und ist die Verpflichtung zur Zahlung der Lizenzgebühren oder Geschäftsleitungsvergütungen für Zwecke der Betriebstätte eingegangen und trägt die Betriebstätte die Lizenzgebühren oder Geschäftsleitungsvergütungen, so gelten die Lizenzgebühren oder Geschäftsleitungsvergütungen als aus dem Vertragsstaat stammend, in dem die Betriebstätte liegt.

(7) Bestehen zwischen Schuldner und Gläubiger oder zwischen jedem von ihnen und einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigen deshalb die gezahlten Lizenzgebühren oder Geschäftsleitungsvergütungen den Betrag, den Schuldner und Gläubiger ohne diese Beziehungen vereinbart hätten, so wird dieser Artikel nur auf diesen letzten Betrag angewendet; in diesem Fall kann der übersteigende Betrag nach dem Recht jedes Vertragsstaats und unter Berücksichtigung der anderen Bestimmungen dieses Abkommens besteuert werden.

Artikel 13

Gewinne aus der Veräußerung von Vermögen

(1) Gewinne aus der Veräußerung unbeweglichen Vermögens im Sinne des Artikels 6 Absatz 2 können in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem dieses Vermögen liegt.

(2) Gewinne aus der Veräußerung anderen als unbeweglichen Vermögens, das Betriebsvermögen einer Betriebstätte darstellt, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats in dem anderen Vertragsstaat hat, oder das zu einer festen Einrichtung gehört, über die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person für die Ausübung eines freien Berufs in dem anderen Vertragsstaat verfügt, einschließlich derartiger Gewinne, die bei der Veräußerung einer solchen Betriebstätte (allein oder zusammen mit dem übrigen Unternehmen) oder einer solchen festen Einrichtung erzielt werden, können in dem anderen Staat besteuert werden.

(3) Ungeachtet des Absatzes 2 können Gewinne, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats aus der Veräußerung von im internationalen Verkehr betriebenen Schiffen und Luftfahrzeugen sowie der Veräußerung anderen als unbeweglichen Vermögens bezieht, das dem Betrieb dieser Schiffe und Luftfahrzeuge dient, nur in diesem Staat besteuert werden.

(4) Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an einer in einem Vertragsstaat ansässigen Gesellschaft können in diesem Staat besteuert werden.

(5) Gewinne, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus der Veräußerung von in den Absätzen 1, 2, 3 und 4 nicht genanntem Vermögen bezieht, können nur in diesem Staat besteuert werden.

Artikel 14

Selbständige Arbeit

Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus selbständiger wissenschaftlicher, literarischer, künstlerischer, erzieherischer oder unterrichtender Tätigkeit bezieht, können nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn,

(6) Royalties and management fees shall be deemed to arise in a Contracting State when the payer is that Contracting State itself, a political subdivision, a local authority or a resident of that State. Where, however, the person paying the royalties or management fees, whether he is a resident of a Contracting State or not, has in a Contracting State a permanent establishment in connection with which the liability to pay the royalties or management fees was incurred, and such royalties or management fees are borne by such permanent establishment, such royalties or management fees shall be deemed to arise in the Contracting State in which the permanent establishment is situated.

(7) Where, owing to a special relationship between the payer and the recipient or between both of them and some other person, the amount of royalties or management fees paid exceeds the amount which would have been agreed upon by the payer and the recipient in the absence of such relationship, the provisions of this Article shall apply only to the last mentioned amount; in that case, the excess part of the payments shall remain taxable according to the law of each Contracting State, due regard being had to the other provisions of this Agreement.

Article 13

Capital gains

(1) Gains from the alienation of immovable property, as defined in paragraph 2 of Article 6 may be taxed in the Contracting State in which such property is situated.

(2) Gains from the alienation of any property other than immovable property forming part of the business property of a permanent establishment which an enterprise of a Contracting State has in the other Contracting State or of any property other than immovable property pertaining to a fixed base available to a resident of a Contracting State in the other Contracting State for the purpose of performing professional services, including such gains from the alienation of such a permanent establishment (alone or together with the whole enterprise) or of such a fixed base, may be taxed in that other State.

(3) Notwithstanding the provisions of paragraph 2, gains derived by an enterprise of a Contracting State from the alienation of ships and aircraft which it operates in international traffic and any property other than immovable property pertaining to the operation of such ships and aircraft shall be taxable only in that State.

(4) Gains from the alienation of shares of a company which is a resident of a Contracting State may be taxed in that State.

(5) Gains derived by a resident of a Contracting State from the alienation of any property other than those mentioned in paragraphs 1, 2, 3 and 4 shall be taxable only in that State.

Article 14

Independent personal services

Income derived by a resident of a Contracting State in respect of independent scientific, literary, artistic, educational or teaching activities shall be taxable only in that State unless:

a) daß die Person für die Ausübung ihrer Tätigkeit in dem anderen Vertragsstaat regelmäßig über eine feste Einrichtung verfügt; in diesem Fall können die Einkünfte insoweit in dem anderen Staat besteuert werden, als sie dieser festen Einrichtung zuzurechnen sind;

oder

b) daß die Person sich in dem anderen Vertragsstaat zur Ausübung ihrer Tätigkeit insgesamt länger als 183 Tage während des betreffenden Kalenderjahrs aufhält; in diesem Fall können die Einkünfte insoweit in dem anderen Staat besteuert werden, als sie der in dem anderen Staat ausgeübten Tätigkeit zuzurechnen sind.

a) he has a fixed base regularly available to him in the other Contracting State for the purpose of performing his activities, in which case so much of the income may be taxed in that other State as is attributable to that fixed base; or

b) he is present in the other Contracting State for the purpose of performing his activities for a period or periods exceeding in the aggregate 183 days in the calendar year concerned, in which case so much of the income may be taxed in that other State as is attributable to the activities performed in that other State.

Artikel 15

Unselbständige Arbeit

(1) Vorbehaltlich der Artikel 16, 17, 18, 19 und 20 können Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus unselbständiger Arbeit bezieht, nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, daß die Arbeit in dem anderen Vertragsstaat ausgeübt wird. Wird die Arbeit dort ausgeübt, so können die dafür bezogenen Vergütungen in dem anderen Staat besteuert werden.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 können Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person für eine in dem anderen Vertragsstaat ausgeübte unselbständige Arbeit bezieht, nur in dem erstgenannten Staat besteuert werden, wenn

a) der Empfänger sich in dem anderen Staat insgesamt nicht länger als 183 Tage während des betreffenden Kalenderjahrs aufhält,

b) die Vergütungen von einem Arbeitgeber oder für einen Arbeitgeber gezahlt werden, der nicht in diesem anderen Staat ansässig ist, und

c) die Vergütungen nicht von einer Betriebstätte oder einer festen Einrichtung getragen werden, die der Arbeitgeber in dem anderen Staat hat.

(3) Ungeachtet der Absätze 1 und 2 können Vergütungen für unselbständige Arbeit, die an Bord eines Seeschiffs oder Luftfahrzeugs ausgeübt wird, das ein Unternehmen eines Vertragsstaats im internationalen Verkehr betreibt, in diesem Staat besteuert werden.

Article 15

Dependent personal services

(1) Subject to the provisions of Articles 16, 17, 18, 19 and 20 salaries, wages and other similar remuneration derived by a resident of a Contracting State in respect of an employment shall be taxable only in that State unless the employment is exercised in the other Contracting State. If the employment is so exercised, such remuneration as is derived therefrom may be taxed in that other State.

(2) Notwithstanding the provisions of paragraph 1, remuneration derived by a resident of a Contracting State in respect of an employment exercised in the other Contracting State shall be taxable only in the first-mentioned State if:

a) the recipient is present in the other State for a period or periods not exceeding in the aggregate 183 days in the calendar year concerned, and

b) the remuneration is paid by, or on behalf of, an employer who is not a resident of that other State, and

c) the remuneration is not borne by a permanent establishment or a fixed base which the employer has in that other State.

(3) Notwithstanding the provisions of paragraphs 1 and 2, remuneration in respect of an employment exercised aboard a ship or aircraft operated in international traffic by an enterprise of a Contracting State may be taxed in that State.

Artikel 16

Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsvergütungen

Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsvergütungen und ähnliche Zahlungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Aufsichts- oder Verwaltungsrats einer Gesellschaft bezieht, die in dem anderen Vertragsstaat ansässig ist, können in dem anderen Staat besteuert werden.

Article 16

Directors' fees

Directors' fees and similar payments derived by a resident of a Contracting State in his capacity as a member of the board of directors of a company which is a resident of the other Contracting State may be taxed in that other State.

Artikel 17

Künstler und Sportler

(1) Ungeachtet der Artikel 14 und 15 können Einkünfte, die berufsmäßige Künstler, wie Bühnen-, Film-, Rundfunk- oder Fernsehkünstler und Musiker, sowie Sportler aus ihrer in dieser Eigenschaft persönlich ausgeübten Tätigkeit beziehen, in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sie diese Tätigkeit ausüben.

(2) Erbringt ein Unternehmen eines Vertragsstaats in dem anderen Vertragsstaat die Darbietungen eines in Absatz 1 erwähnten berufsmäßigen Künstlers oder Sportlers, so können die Gewinne, die das Unternehmen aus

Article 17

Artistes and athletes

(1) Notwithstanding the provisions of Articles 14 and 15, income derived by public entertainers, such as theatre, motion picture, radio or television artistes, and musicians, and by athlets, from their personal activities as such may be taxed in the Contracting State in which those activities are exercised.

(2) Notwithstanding anything contained in this Agreement, where the services of a public entertainer or an athlete mentioned in paragraph 1 are provided in a Contracting State by an enterprise of the other Contract-

dem Erbringen dieser Darbietungen bezieht, ungeachtet anderer Bestimmungen dieses Abkommens in dem anderen Staat besteuert werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Darbietungen von berufsmäßigen Künstlern und Sportlern, wenn ihr Besuch in einem Vertragsstaat ganz oder in wesentlichem Umfang aus öffentlichen Kassen des anderen Vertragsstaats unterstützt wird.

Artikel 18

Öffentliche Kassen

(1) Vergütungen, die von einem Vertragsstaat oder einer seiner Gebietskörperschaften unmittelbar oder aus einem von diesem Staat oder der Gebietskörperschaft errichteten Sondervermögen an eine natürliche Person für unselbständige Arbeit gewährt werden, können nur in diesem Staat besteuert werden. Wird aber die unselbständige Arbeit in dem anderen Vertragsstaat von einer natürlichen Person ausgeübt, die weder Staatsangehörige des erstgenannten Staates noch in dem anderen Staat lediglich zur Erbringung dieser Leistungen ansässig ist, so können die Vergütungen nur in dem anderen Staat besteuert werden.

(2) Auf Vergutungen für unselbständige Arbeit im Zusammenhang mit einer auf Gewinnerzielung gerichteten gewerblichen Tätigkeit eines Vertragsstaats oder einer seiner Gebietskörperschaften oder auf Vergütungen, deren Aufwand dem im Absatz 1 zuerst genannten Vertragsstaat aus einem aus dem anderen Vertragsstaat stammenden oder dort unterhaltenen Sondervermögen erstattet werden, findet dieser Artikel keine Anwendung.

Artikel 19

Ruhegehälter und Renten

(1) Ruhegehälter (außer Ruhegehältern im Sinne des Absatzes 3) und Renten, die einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person gezahlt werden, können in diesem Staat besteuert werden.

(2) Ruhegehälter und Renten, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus Quellen innerhalb des anderen Vertragsstaats bezieht, können jedoch in dem anderen Staat besteuert werden; die Steuer darf aber 5 vom Hundert des Bruttobetrags der Zahlungen nicht übersteigen.

(3) Ruhegehälter, die von einem Vertragsstaat oder einer seiner Gebietskörperschaften unmittelbar oder aus einem von diesem Staat oder der Gebietskörperschaft errichteten Sondervermögen einer natürlichen Person gezahlt werden, können nur in diesem Staat besteuert werden.

(4) Der Ausdruck „Ruhegehalt" bedeutet eine regelmäßig wiederkehrende Vergütung, die für frühere Dienstleistungen oder zum Ausgleich erlittener Nachteile entrichtet wird.

(5) Der Ausdruck „Rente" bedeutet einen bestimmten Betrag, der regelmäßig zu festgesetzten Zeitpunkten lebenslänglich oder während eines bestimmten oder bestimmbaren Zeitabschnitts auf Grund einer Verpflichtung zahlbar ist, die diese Zahlungen als angemessene Gegenleistung für bereits in Geld oder Geldeswert bewirkte Leistungen vorsieht.

Artikel 20

Lehrer und Studenten

(1) Ein Hochschullehrer oder anderer Lehrer, der in einem Vertragsstaat ansässig ist oder, unmittelbar bevor er sich in den anderen Vertragsstaat begab, in dem erst-

ing State, the profits derived by that enterprise from providing those services may be taxed in the first-mentioned State.

(3) The provisions of paragraphs 1 and 2 shall not apply to services of public entertainers and athletes, if their visit to a Contracting State is supported wholly or substantially from public funds of the other Contracting State.

Article 18

Public funds

(1) Remuneration paid by, or out of funds created by, a Contracting State, a political subdivision or a local authority thereof, to any individual in respect of an employment shall be taxable only in that State. If, however, the employment is exercised in the other Contracting State by an individual who is neither a national of the first-mentioned State nor resident in the other State solely for the purpose of rendering those services, the remuneration shall be taxable only in other State.

(2) The provisions of this Article shall not apply to remuneration in respect of an employment in connection with any business carried on by a Contracting State, a political subdivision or a local authority thereof for the purpose of profits, or to remuneration the cost of which is reimbursed to the Contracting State first-mentioned in paragraph 1 out of funds earned or provided in the other Contracting State.

Article 19

Pensions and annuities

(1) Any pension (other than a pension of the kind referred to in paragraph 3) or any annuity paid to a resident of a Contracting State may be taxed in that State.

(2) However, such pension or annuity derived by an individual who is a resident of a Contracting State from sources within the other Contracting State may be taxed in that other State, but the tax so charged shall not exceed 5 percent of the gross amount of the payment.

(3) Any pension paid by, or out of funds created by, a Contracting State, a political subdivision or a local authority thereof, to any individual shall be taxable only in that State.

(4) The term "pension" means a periodic payment made in consideration of services rendered in the past or by way of compensation for injuries received.

(5) The term "annuity" means a stated sum payable periodically at stated times, during life or during a specified or ascertainable period of time, under an obligation to make the payments in return for adequate and full consideration in money or money's worth.

Article 20

Teachers and students

(1) A professor or teacher who is, or was immediately before visiting a Contracting State, a resident of the other Contracting State and who is present in the first-

genannten Staat ansässig war und der sich in dem anderen Vertragsstaat höchstens zwei Jahre lang zwecks fortgeschrittener Studien oder Forschungsarbeiten oder zwecks Ausübung einer Lehrtätigkeit an einer Universität, Hochschule oder anderen Lehranstalt aufhält, ist in dem anderen Staat mit allen für diese Tätigkeit bezogenen Vergütungen von der Steuer befreit, vorausgesetzt, daß er diese Vergütungen von außerhalb dieses anderen Staates bezieht.

(2) Ein Student oder Lehrling, der in einem Vertragsstaat ansässig ist oder, unmittelbar bevor er sich in den anderen Vertragsstaat begab, in dem erstgenannten Staat ansässig war, und der sich in dem anderen Staat lediglich zum Studium oder zur Ausbildung aufhält, ist in dem anderen Staat mit den folgenden Zahlungen von der Steuer befreit:

a) mit allen für seinen Unterhalt, sein Studium oder seine Ausbildung bestimmten Zahlungen seitens Personen, die außerhalb des anderen Staates ansässig sind, und

b) mit Vergütungen bis zu 6 000 DM oder deren Gegenwert in kenianischer Währung je Kalenderjahr für Arbeit, die er in dem anderen Vertragsstaat ausübt, um die Mittel für seinen Unterhalt und sein Studium zu ergänzen.

Die in diesem Absatz vorgesehenen Vergünstigungen werden nur für den Zeitraum gewährt, der angemessen und in der Regel erforderlich ist, um das begonnene Studium oder die begonnene Ausbildung abzuschließen; auf keinen Fall aber werden sie einer natürlichen Person für länger als drei aufeinanderfolgende Jahre gewährt.

(3) Eine natürliche Person, die in einem Vertragsstaat ansässig ist oder, unmittelbar bevor sie sich in den anderen Vertragsstaat begab, in dem erstgenannten Staat ansässig war, und die sich in dem anderen Staat lediglich zum Studium, zur Forschung oder zur Ausbildung als Empfänger eines Zuschusses, Unterhaltsbeitrags oder Stipendiums einer wissenschaftlichen, pädagogischen, religiösen oder mildtätigen Organisation oder im Rahmen eines Programms der technischen Hilfe, das von der Regierung eines Vertragsstaats durchgeführt wird, vorübergehend aufhält, ist mit dem Tag ihrer ersten Ankunft in dem anderen Staat im Zusammenhang mit diesem Aufenthalt von der Steuer dieses anderen Staates befreit hinsichtlich

a) dieses Zuschusses, Unterhaltsbeitrags oder Stipendiums und

b) aller für ihren Unterhalt, ihre Erziehung oder ihre Ausbildung bestimmten Überweisungen aus dem Ausland.

(4) Dieser Artikel findet keine Anwendung auf Einkünfte aus Forschung, wenn die Forschung nicht im öffentlichen Interesse, sondern vorwiegend für den privaten Nutzen einer bestimmten Person oder bestimmter Personen betrieben wird.

Artikel 21

Nicht ausdrücklich erwähnte Einkünfte

Die in den vorstehenden Artikeln nicht ausdrücklich erwähnten Einkünfte einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person können nur in diesem Staat besteuert werden.

Artikel 22

Steuern vom Vermögen

(1) Unbewegliches Vermögen im Sinne des Artikels 6 Absatz 2 kann in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem dieses Vermögen liegt.

mentioned State for a period not exceeding two years for the purpose of carrying out advanced study or research or for teaching at a university, college, school or other educational institution shall be exempt from tax in the first-mentioned State in respect of any remuneration which he receives for such work, provided that such remuneration is derived by him from outside that State.

(2) A student or business apprentice who is, or was immediately before visiting a Contracting State, a resident of the other Contracting State and who is present in the first-mentioned State solely for the purpose of his education or training shall be exempt from tax in the first-mentioned State on:

a) payments made to him by persons residing outside that first-mentioned State for the purposes of his maintenance, education or training; and

b) remuneration not exceeding 6 000 DM or the equivalent in Kenya currency for a calendar year from personal services undertaken in that first-mentioned State to supplement resources available to him for his maintenance and education.

The benefits of this paragraph shall extend only for such period of time as may be reasonably or customarily required to complete the education or training undertaken, but in no event shall any individual have the benefits of this paragraph for more than three consecutive years.

(3) An individual who is, or was immediately before visiting a Contracting State, a resident of the other Contracting State and who is temporarily present in the first-mentioned State solely for the purpose of study, research or training as a recipient of a grant, allowance or award from a scientific, educational, religious or charitable organization or under a technical assistance programme entered into by the Government of a Contracting State shall, from the date of his first arrival in the first-mentioned State in connection with that visit, be exempt from tax in that State

a) on the amount of such grant, allowance or award; and

b) on all remittances from abroad for the purposes of his maintenance, education or training.

(4) This Article shall not apply to income from research if such research is undertaken not in the public interest but primarily for the private benefit of a specific person or persons.

Article 21

Income not expressly mentioned

Items of income of a resident of a Contracting State which are not expressly mentioned in the foregoing Articles of this Agreement shall be taxable only in that State.

Article 22

Taxes on capital

(1) Capital represented by immovable property, as defined in paragraph 2 of Article 6, may be taxed in the Contracting State in which such property is situated.

(2) Anderes als unbewegliches Vermögen, das Betriebsvermögen einer Betriebstätte eines Unternehmens darstellt oder das zu einer der Ausübung eines freien Berufs dienenden festen Einrichtung gehört, kann in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich die Betriebstätte oder die feste Einrichtung befindet.

(3) Seeschiffe und Luftfahrzeuge, die von einem Unternehmen eines Vertragsstaats im internationalen Verkehr betrieben werden, sowie anderes als unbewegliches Vermögen, das dem Betrieb dieser Schiffe und Luftfahrzeuge dient, können nur in diesem Staat besteuert werden.

(4) Alle anderen Vermögensteile einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person können nur in diesem Staat besteuert werden.

Artikel 23

Befreiung von der Doppelbesteuerung

(1) Bei einer in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Person wird die Steuer wie folgt festgesetzt:

a) Soweit nicht Buchstabe b anzuwenden ist, werden von der Bemessungsgrundlage der deutschen Steuer die Einkünfte aus Kenia sowie die in Kenia gelegenen Vermögenswerte ausgenommen, die nach diesem Abkommen in Kenia besteuert werden können. Die Bundesrepublik Deutschland berücksichtigt aber die so ausgenommenen Einkünfte und Vermögenswerte bei der Festsetzung ihres Steuersatzes für die nicht so ausgenommenen Einkünfte und Vermögenswerte. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für Dividenden, die an eine in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Gesellschaft von einer in Kenia ansässigen Gesellschaft gezahlt werden, deren stimmberechtigte Anteile zu mindestens 25 vom Hundert unmittelbar der deutschen Gesellschaft gehören. Von der Bemessungsgrundlage der deutschen Steuer werden ebenfalls Beteiligungen ausgenommen, deren Dividenden, falls solche gezahlt werden, nach dem vorhergehenden Satz von der Steuerbemessungsgrundlage auszunehmen wären.

b) Auf die von den nachstehenden Einkünften aus Kenia zu erhebende deutsche Einkommensteuer und Körperschaftsteuer einschließlich der Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer und Körperschaftsteuer wird unter Beachtung der Vorschriften des deutschen Steuerrechts über die Anrechnung ausländischer Steuern die kenianische Steuer angerechnet, die nach kenianischem Recht und in Übereinstimmung mit diesem Abkommen gezahlt worden ist für

   i) Dividenden, die nicht unter Buchstabe a fallen;

   ii) Zinsen, die unter Artikel 11 Absatz 2 fallen;

   iii) Lizenzgebühren und Geschäftsleitungsvergütungen, die unter Artikel 12 Absatz 2 fallen;

   iv) Gewinne aus der Veräußerung von Vermögen, die unter Artikel 13 Absatz 4 fallen;

   v) Vergütungen, die unter Artikel 16 fallen;

   vi) Einkünfte, die unter Artikel 17 fallen;

   vii) Ruhegehälter und Renten, die unter Artikel 19 Absatz 2 fallen.

   Der anzurechnende Betrag darf jedoch nicht den Teil der vor der Anrechnung ermittelten deutschen Steuer übersteigen, der auf diese Einkünfte entfällt.

(2) Capital represented by property other than immovable property forming part of the business property of a permanent establishment of an enterprise, or by such property pertaining to a fixed base used for the performance of professional services, may be taxed in the Contracting State in which the permanent establishment or fixed base is situated.

(3) Ships and aircraft operated in international traffic by an enterprise of a Contracting State and property other than immovable property pertaining to the operation of such ships and aircraft, shall be taxable only in that State.

(4) All other elements of capital of a resident of a Contracting State shall be taxable only in that State.

Article 23

Elimination of double taxation

(1) Tax shall be determined in the case of a resident of the Federal Republic of Germany as follows:

a) Unless the provisions of sub-paragraph b apply, there shall be excluded from the basis upon which German tax is imposed, any item of income derived from Kenya and any item of capital situated within Kenya, which, according to this Agreement, may be taxed in Kenya. In the determination of its rate of tax applicable to any item of income or capital not so excluded, the Federal Republic of Germany will, however, take into account the item of income and capital so excluded. The foregoing provisions shall likewise apply to dividends paid to a company being a resident of the Federal Republic of Germany by a company being a resident of Kenya if at least 25 percent of the voting shares of the Kenyan company is owned directly by the German company. There shall also be excluded from the basis upon which German tax is imposed any shareholding, the dividends of which, if paid, would be excluded from the basis upon which tax is imposed according to the immediately foregoing sentence.

b) Subject to the provisions of German tax law regarding credit for foreign tax, there shall be allowed as a credit against German income and corporation tax, including the surcharge thereon, payable in respect of the following items of income derived from Kenya, the Kenyan tax paid under the laws of Kenya and in accordance with this Agreement on:

   i) dividents to which sub-paragraph (a) does not apply;

   ii) interest to which paragraph 2 of Article 11 applies;

   iii) royalties and management fees to which paragraph 2 of Article 12 applies;

   iv) capital gains to which paragraph 4 of Article 13 applies;

   v) remuneration to which Article 16 applies;

   vi) income to which Article 17 applies;

   vii) pensions and annuities, to which paragraph 2 of Article 19 applies.

   The credit shall not, however, exceed that part of the German tax, as computed before the credit is given, which is appropriate to such items of income.

c) Für die Zwecke der Anrechnung nach Buchstabe b gilt folgendes:

i) Wird die kenianische Steuer von Dividenden, Zinsen oder Geschäftsleitungsvergütungen auf Grund von Sondermaßnahmen, die nach kenianischem Recht zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in Kenia getroffen werden, vollständig erlassen oder auf einen Satz ermäßigt, der unter den in den Artikeln 10, 11 oder 12 vorgesehenen Steuersätzen liegt, so wird auf die deutsche Einkommensteuer und Körperschaftsteuer einschließlich der Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer und Körperschaftsteuer von diesen Dividenden, Zinsen oder Geschäftsleitungsvergütungen ein Betrag angerechnet, der dem in dem jeweiligen Artikel vorgesehenen Steuersatz entspricht;

ii) die kenianische Steuer von Lizenzgebühren beträgt 20 vom Hundert des Bruttobetrags der Lizenzgebühren.

Der nach den vorhergehenden Bestimmungen anzurechnende Betrag darf jedoch den Betrag der kenianischen Steuer nicht übersteigen, der nach kenianischem Recht ohne diese Sondermaßnahmen zu zahlen wäre.

(2) Bei einer in Kenia ansässigen Person wird die Steuer wie folgt festgesetzt:

a) Wenn Einkünfte aus Quellen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Übereinstimmung mit diesem Abkommen von der kenianischen Steuer befreit sind, aber in der Bundesrepublik Deutschland besteuert werden können, kann Kenia bei der Ermittlung der Steuer von den übrigen Einkünften dieser Person den Steuersatz anwenden, der anzuwenden wäre, wenn die aus Quellen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bezogenen Einkünfte nicht von der kenianischen Steuer befreit wären;

b) wenn Einkünfte aus Quellen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland in beiden Vertragsstaaten besteuert werden können, rechnet Kenia auf die vom Einkommen dieser Person zu erhebende Steuer den Betrag an, welcher der in der Bundesrepublik Deutschland gezahlten Steuer entspricht. Der anzurechnende Betrag darf jedoch den Teil der vor der Anrechnung ermittelten kenianischen Steuer nicht übersteigen, der auf die aus der Bundesrepublik Deutschland bezogenen Einkünfte entfällt.

Artikel 24

Gleichbehandlung

(1) Die Staatsangehörigen eines Vertragsstaats dürfen in dem anderen Vertragsstaat weder einer Besteuerung noch einer damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender ist als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen die Staatsangehörigen des anderen Staates unter gleichen Verhältnissen unterworfen sind oder unterworfen werden können.

(2) Die Besteuerung einer Betriebstätte, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats in dem anderen Vertragsstaat hat, darf in dem anderen Staat nicht ungünstiger sein als die Besteuerung von Unternehmen des anderen Staates, welche die gleiche Tätigkeit ausüben. Diese Bestimmung ist nicht so auszulegen, als verpflichte sie einen Vertragsstaat, den in dem anderen Vertragsstaat ansässigen Personen Steuerfreibeträge, -vergünstigungen und -ermäßigungen auf Grund des Personenstands oder der Familienlasten oder sonstiger persönlicher Umstände zu gewähren, die er den in seinem Hoheitsgebiet ansässigen Personen gewährt.

c) For the purposes of credit referred to in sub-paragraph (b),

i) where Kenyan tax on dividends, interest or management fees is wholly relieved or reduced below the rates of tax provided for in Articles 10, 11 or 12 by special incentive measures under Kenyan law designed to promote economic development in Kenya, there shall be allowed as a credit against German income tax and corporation tax, including the surcharge thereon, on such dividends, interest or management fees an amount corresponding to the rate of tax provided for in the respective Article;

ii) Kenyan tax on roaylties shall be deemed to be 20 percent of the gross amount of the roaylties.

The credit allowed under the foregoing provisions shall, however, not exceed the amount of Kenyan tax, which would have been payable under Kenyan law but for special incentive measures as mentioned before.

(2) Tax shall be determined in the case of a resident of Kenya as follows:

a) where income is derived from sources within the Federal Republic of Germany which in accordance with the provisions of this Agreement, is exempt from Kenyan tax but may be taxed in the Federal Republic of Germany then Kenya may, in calculating the tax on the remaining income of that person, apply the rate of tax which would have been applicable if the income derived from sources within the Federal Republic of Germany had not been so exempted;

b) where income is derived from sources within the Federal Republic of Germany which may be taxed in both Contracting States, then Kenya shall allow as a deduction from the tax on the income of that person an amount equal to the tax paid in the Federal Republic of Germany. Such deduction, however, shall not exceed that part of the Kenyan tax as computed before the deduction is given, which is appropriate to the income derived from the Federal Republic of Germany.

Article 24

Non-discrimination

(1) The nationals of a Contracting State shall not be subjected in the other Contracting State to any taxation or any requirement connected therewith which is other or more burdensome than the taxation and connected requirements to which nationals of that other State in the same circumstances are or may be subjected.

(2) The taxation on a permanent establishment which an enterprise of a Contracting State has in the other Contracting State shall not be less favourably levied in that other State than the taxation levied on enterprises of that other State carrying on the same activities. This provision shall not be construed as obliging a Contracting State to grant to residents of the other Contracting State any personal allowances, reliefs and reductions for taxation purposes on account of civil status or family responsibilities or any other personal circumstances which it grants to its own residents.

(3) Die Unternehmen eines Vertragsstaats, deren Kapital ganz oder teilweise unmittelbar oder mittelbar einer in dem anderen Staat ansässigen Person oder mehreren solchen Personen gehört oder ihrer Kontrolle unterliegt, dürfen in dem erstgenannten Vertragsstaat weder einer Besteuerung noch einer damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender ist als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen andere ähnliche Unternehmen des erstgenannten Staates unterworfen sind oder unterworfen werden können.

(4) In diesem Artikel bedeutet der Ausdruck „Besteuerung" Steuern jeder Art und Bezeichnung.

(5) Die Anwendung dieses Artikels wird durch Artikel 1 nicht eingeschränkt.

Artikel 25

Verständigungsverfahren

(1) Ist eine in einem Vertragsstaat ansässige Person der Auffassung, daß die Maßnahmen eines Vertragsstaats oder beider Vertragsstaaten für sie zu einer Besteuerung führen oder führen werden, die diesem Abkommen nicht entspricht, so kann sie unbeschadet der nach dem innerstaatlichen Recht dieser Vertragsstaaten vorgesehenen Rechtsmittel ihren Fall der zuständigen Behörde des Staates unterbreiten, in dem sie ansässig ist. Der Fall muß innerhalb von drei Jahren nach dem Datum dieser Maßnahme oder der letzten dieser Maßnahmen unterbreitet werden.

(2) Hält diese zuständige Behörde die Einwendung für begründet und ist sie selbst nicht in der Lage, eine befriedigende Lösung herbeizuführen, so wird sie sich bemühen, den Fall im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaats so zu regeln, daß eine dem Abkommen nicht entsprechende Besteuerung vermieden wird.

(3) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten werden sich bemühen, Schwierigkeiten oder Zweifel, die bei der Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens entstehen, in gegenseitigem Einvernehmen zu beseitigen. Sie können auch gemeinsam darüber beraten, wie eine Doppelbesteuerung in Fällen, die in dem Abkommen nicht behandelt sind, vermieden werden kann.

(4) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten können zum Zweck der Anwendung dieses Abkommens unmittelbar miteinander verkehren. Erscheint ein mündlicher Meinungsaustausch zur Herbeiführung einer Einigung zweckmäßig, so kann ein solcher Meinungsaustausch in einer Kommission durchgeführt werden, die aus Vertretern der zuständigen Behörden der Vertragsstaaten besteht.

Artikel 26

Austausch von Informationen

(1) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten werden die Informationen austauschen, die zur Durchführung dieses Abkommens erforderlich sind. Alle so ausgetauschten Informationen sind geheimzuhalten und dürfen nur solchen Personen oder Behörden zugänglich gemacht werden, die mit der Veranlagung oder Erhebung der unter das Abkommen fallenden Steuern oder mit der Prüfung von Rechtsbehelfen oder strafrechtlicher Verfolgung in bezug auf diese Steuern befaßt sind.

(3) Enterprises of a Contracting State, the capital of which is wholly or partly owned or controlled, directly or indirectly, by one or more residents of the other State, shall not be subjected in the first-mentioned Contracting State to any taxation or any requirement connected therewith which is other or more burdensome than the taxation and connected requirements to which other similar enterprises of that first-mentioned State are or may be subjected.

(4) In this Article the term "taxation" means taxes of every kind and description.

(5) The application of the provisions of this Article shall not be limited by the provisions of Article 1.

Article 25

Mutual agreement procedure

(1) Where a resident of a Contracting State considers that the actions of one or both of the Contracting States result or will result for him in taxation not in accordance with this Agreement, he may, notwithstanding the remedies provided by the national laws of those Contracting States, present his case to the competent authority of the State of which he is a resident. The case must be presented within three years of the date of such action or the latest of such actions as the case may be.

(2) The competent authority shall endeavour, if the objection appears to it to be justified and if it is not itself able to arrive at an appropriate solution, to resolve the case by mutual agreement with the competent authority of the other Contracting State, with a view to the avoidance of taxation not in accordance with this Agreement.

(3) The competent authorities of the Contracting States shall endeavour to resolve by mutual agreement any difficulties or doubts arising as to the interpretation or application of this Agreement. They may also consult together for the elimination of double taxation in cases not provided for in this Agreement.

(4) The competent authorities of the Contracting States may communicate with each other directly for the purposes of applying the provisions of this Agreement. When it seems advisable in order to reach agreement to have an oral exchange of opinions, such exchange may take place through a Commission consisting of representatives of the competent authorities of the Contracting States.

Article 26

Exchange of information

(1) The competent authorities of the Contracting States shall exchange such information as is necessary for the carrying out of this Agreement. Any information so exchanged shall be treated as secret and shall not be disclosed to any persons, or authorities other than those concerned with the assessment or collection of the taxes which are the subject of this Agreement or the determination of appeals or the prosecution of offences in relation thereto.

(2) Absatz 1 ist auf keinen Fall so auszulegen, als verpflichtete er einen der Vertragsstaaten,

a) Verwaltungsmaßnahmen durchzuführen, die von den Gesetzen oder der Verwaltungspraxis dieses oder des anderen Vertragsstaats abweichen;

b) Angaben zu übermitteln, die nach den Gesetzen oder im üblichen Verwaltungsverfahren dieses oder des anderen Vertragsstaats nicht beschafft werden können;

c) Informationen zu erteilen, die ein Handels-, Geschäfts-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnis oder ein Geschäftsverfahren preisgeben würden oder deren Erteilung der öffentlichen Ordnung widerspräche.

(3) Zur Verhinderung der Steuerhinterziehung oder -verkürzung bei den in Artikel 2 genannten Steuern können die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten in gegenseitigem Einvernehmen alle zweckdienlichen Informationen austauschen. In diesem Fall gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

Artikel 27

Diplomatische und konsularische Vorrechte

Dieses Abkommen berührt nicht die steuerlichen Vorrechte, die den diplomatischen und konsularischen Beamten nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts oder auf Grund besonderer Vereinbarungen zustehen.

Artikel 28

Land Berlin

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Kenia innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 29

Inkrafttreten

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Bonn ausgetauscht.

(2) Dieses Abkommen tritt am Tag nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft und ist anzuwenden

a) in der Bundesrepublik Deutschland

hinsichtlich der Einkünfte und des Vermögens, die in dem Veranlagungszeitraum, in dem das Abkommen in Kraft tritt, und in den folgenden Veranlagungszeiträumen steuerpflichtig sind;

b) in Kenia

hinsichtlich der Einkünfte, die in dem Einkommensjahr, in dem das Abkommen in Kraft tritt, und in den folgenden Jahren entstehen.

Artikel 30

Außerkrafttreten

Dieses Abkommen bleibt auf unbestimmte Zeit in Kraft, jedoch kann jeder der Vertragsstaaten bis zum 30. Juni eines jeden Kalenderjahrs nach Ablauf von fünf Jahren, vom Tag des Inkrafttretens an gerechnet, das Abkommen gegenüber dem anderen Vertragsstaat auf diplomatischem Weg schriftlich kündigen; in diesem Fall ist das Abkommen nicht mehr anzuwenden

(2) In no case shall the provisions of paragraph 1 be construed so as to impose on one of the Contracting States the obligation:

a) to carry out administrative measures at variance with the laws or the administrative practice of that or of the other Contracting State;

b) to supply particulars which are not obtainable under the laws or in the normal course of the administration of that or of the other Contracting State;

c) to supply information which would disclose any trade, business, industrial, commercial or professional secret or trade process, or information, the disclosure of which would be contrary to public policy.

(3) In order to prevent fraud or fiscal evasion concerning the taxes covered by Article 2 the competent authorities of the Contracting States may by mutual agreement exchange any relevant information. In such a case the provisions of paragraphs 1 and 2 shall likewise apply.

Article 27

Diplomatic and consular privileges

Nothing in this Agreement shall affect the fiscal privileges of diplomatic or consular officials under the general rules of international law or under the provisions of special agreements.

Article 28

Land Berlin

This Agreement shall also apply to Land Berlin, provided that the Government of the Federal Republic of Germany has not made a contrary declaration to the Government of the Republic of Kenya within three months from the date of entry into force of this Agreement.

Article 29

Entry into force

(1) This Agreement shall be ratified and the instruments of ratification shall be exchanged at Bonn as soon as possible.

(2) This Agreement shall enter into force on the day after the date of exchange of the instruments of ratification and shall have effect:

a) in the Federal Republic of Germany:

in respect of income and capital taxable for the assessment period in which this Agreement enters into force and subsequent assessment periods;

b) in Kenya:

in respect of income arising for the year of income in which this Agreement enters into force and subsequent years.

Article 30

Termination

This Agreement shall continue in effect indefinitely but either of the Contracting States may, on or before the Thirtieth day of June in any calendar year beginning after the expiration of a period of five years from the date of its entry into force, give to the other Contracting State, through diplomatic channels, written notice of termination and, in such event, this Agreement shall cease to be effective:

a) in der Bundesrepublik Deutschland

hinsichtlich der Einkünfte und des Vermögens, die in dem Veranlagungszeitraum, der auf den Veranlagungszeitraum folgt, in dem die Kündigung ausgesprochen wird, und in den folgenden Veranlagungszeiträumen steuerpflichtig sind;

b) in Kenia

hinsichtlich der Einkünfte, die in dem Einkommensjahr, das auf das Einkommensjahr folgt, in dem die Kündigung ausgesprochen wird, und in den folgenden Jahren entstehen.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Abkommen unterschrieben.

GESCHEHEN zu Nairobi am 17. Mai 1977 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

a) in the Federal Republic of Germany:

in respect of income and capital taxable for the assessment period next following that in which the notice of termination is given and subsequent assessment periods;

b) in Kenya:

in respect of income arising for the year of income next following that in which the notice of termination is given and subsequent years.

IN WITNESS WHEREOF the undersigned, duly authorised thereto, have signed the present Agreement.

DONE at Nairobi on this 17th day of May 1977, in duplicate in the German and English languages, both texts being equally authentic.

Für die Bundesrepublik Deutschland
For the Federal Republic of Germany

Heimsoeth

Für die Republik Kenia
For the Republic of Kenya

Mwai Kibaki

Protokoll

Protocol

DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

und

DIE REPUBLIK KENIA

Haben anläßlich der Unterzeichnung des Abkommens zwischen den beiden Staaten zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen am 17. Mai 1977 in Nairobi die nachstehenden Bestimmungen vereinbart, die Bestandteil des Abkommens sind.

1. Zu Artikel 5:

a) Ein Unternehmen wird so behandelt, als habe es eine Betriebstätte in einem Vertragsstaat, wenn es in diesem Staat für die Dauer von mehr als sechs Monaten eine überwachende Tätigkeit im Zusammenhang mit einer Bauausführung oder Montage im Sinne des Absatzes 2 Buchstabe h ausübt, die in diesem Staat vorgenommen wird.

b) Im Sinne des Absatzes 2 Buchstabe h umfaßt der Ausdruck „Bauausführung oder Montage" die Aufstellung von Maschinen oder Anlagen, nicht aber die bloße Erbringung von Nebenleistungen im Zusammenhang mit dem Verkauf der Maschinen oder Anlagen.

2. Zu den Artikeln 6 bis 21:

Unterliegen Einkünfte — ausgenommen Zinsen, die unter Artikel 11 Absatz 3 fallen —, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person von außerhalb dieses Staates bezieht, in diesem Staat nicht der Steuer, weil sie von außerhalb des Staates bezogen werden, so finden diese Artikel in dem anderen Vertragsstaat auf diese Einkünfte keine Anwendung.

3. Zu Artikel 7:

a) Verkauft ein Unternehmen eines Vertragsstaats, das eine Betriebstätte in dem anderen Vertragsstaat hat, Güter oder Waren gleicher oder ähnlicher Art wie die Betriebstätte, oder erbringt es Leistungen gleicher oder ähnlicher Art wie die Betriebstätte, so können die Gewinne aus dieser Tätigkeit der Betriebstätte zugerechnet werden, es sei denn, daß das Unternehmen nachweist, daß die Verkäufe oder Leistungen nicht der Tätigkeit der Betriebstätte zuzurechnen sind;

b) Absatz 3 ist nicht so auszulegen, als verpflichte er einen Vertragsstaat, den Abzug von Aufwendungen zuzulassen, die von einem unabhängigen Unternehmen dieses Staates nach seinem innerstaatlichen Recht nicht als Abzug geltend gemacht werden können.

4. Zu Artikel 11:

Absatz 3 gilt auch für Zinsen, die aus Kenia stammen und an die Kreditanstalt für Wiederaufbau oder die Deutsche Gesellschaft für wirtschaftliche Zusammenarbeit (Entwicklungsgesellschaft) gezahlt werden.

THE FEDERAL REPUBLIC OF GERMANY

and

THE REPUBLIC OF KENYA

Have agreed at the signing at Nairobi on 17th May 1977 of the Agreement between the two States for the avoidance of double taxation with respect to taxes on income and capital upon the following provisions which shall form an integral part of the said Agreement.

1. With reference to Article 5,

a) an enterprise shall be deemed to have a permanent establishment in a Contracting State if it carries on supervisory activities in that State for more than six months in connection with a building site or construction or assembly project, as defined in paragraph 2 (h), which is being undertaken in that State;

b) the term "construction or assembly project" shall be deemed for the purposes of paragraph 2 (h) to include an installation of machinery or plant but shall not include the mere provision of auxiliary services in connection with the sale of such machinery or plant.

2. With reference to Articles 6 to 21,

where any income, other than interest to which paragraph 3 of Article 11 applies, derived from outside of a Contracting State by a resident of that State is not subject to tax in that State by reason of its foreign origin, the provisions of these Articles shall not apply in the other Contracting State in respect of such income.

3. With reference to Article 7,

a) if an enterprise of a Contracting State, which has a permanent establishment in the other Contracting State, sells goods or merchandise of the same or similar kind as those sold by the permanent establishment, or renders services of the same or similar kind as those rendered by the permanent establishment, the profits of such activities may be attributed to the permanent establishment unless the enterprise proves that such sales or services are not attributable to the activity of the permanent establishment;

b) paragraph 3 shall not be construed as obliging a Contracting State to allow the deduction of expenses which under its domestic legislation would not be deductible by an independent enterprise of that State.

4. With reference to Article 11,

the provisions of paragraph 3 shall also apply to interest arising in Kenya and paid to the Kreditanstalt für Wiederaufbau or to the Deutsche Gesellschaft für wirtschaftliche Zusammenarbeit (Entwicklungsgesellschaft).

5. **Zu Artikel 18:**

Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für Vergütungen, die im Rahmen eines Entwicklungshilfeprogramms eines Vertragsstaats oder einer seiner Gebietskörperschaften aus Mitteln, die ausschließlich von diesem Staat oder der Gebietskörperschaft bereitgestellt werden, an einen Sachverständigen oder freiwilligen Helfer gezahlt werden, der in den anderen Vertragsstaat mit dessen Zustimmung entsandt worden ist.

6. **Zu Artikel 23:**

Ungeachtet des Absatzes 2 Buchstabe a gilt Absatz 2 Buchstabe b, nicht aber Absatz 2 Buchstabe c, entsprechend für die Gewinne einer Betriebstätte und für das Vermögen, das Betriebsvermögen einer Betriebstätte darstellt, für die von einer Gesellschaft gezahlten Dividenden und für die Beteiligung an einer Gesellschaft, sowie für die in Artikel 13 Absatz 2 des Abkommens erwähnten Gewinne, es sei denn, daß die in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Person nachweist, daß die Einnahmen der Betriebstätte oder Gesellschaft ausschließlich oder fast ausschließlich stammen

a) aus einer der folgenden innerhalb Kenias ausgeübten Tätigkeiten: Herstellung oder Verkauf von Gütern oder Waren, technische Beratung oder technische Dienstleistung oder Bank- oder Versicherungsgeschäfte oder

b) aus Dividenden, die von einer oder mehreren in Kenia ansässigen Gesellschaften gezahlt werden, deren stimmberechtigte Anteile zu mehr als 25 vom Hundert der erstgenannten Gesellschaft gehören und die ihre Einkünfte wiederum ausschließlich oder fast ausschließlich aus einer der folgenden innerhalb Kenias ausgeübten Tätigkeiten beziehen: Herstellung oder Verkauf von Gütern oder Waren, technische Beratung oder technische Dienstleistung oder Bank- oder Versicherungsgeschäfte.

7. **Zu Artikel 24:**

a) Bei der Anwendung des Absatzes 1 werden den Staatsangehörigen eines Vertragsstaats, die in dem anderen Vertragsstaat besteuert werden können und dort ansässig sind, alle Steuerfreibeträge, -vergünstigungen und -ermäßigungen auf Grund des Personenstands gewährt, die der andere Vertragsstaat den dort ansässigen Personen gewährt.

b) Absatz 2 ist nicht so auszulegen, als hindere er Kenia eine Steuer von nicht mehr als 9 vom Hundert des Gewinns einer Betriebstätte einer deutschen Gesellschaft in Kenia neben der Steuer zu erheben, die nach dem Satz erhoben wird, der für Gewinne ähnlicher kenianischer Unternehmen gilt.

5. **With reference to Article 18,**

the provisions of the first sentence of paragraph 1 shall likewise apply in respect of remuneration paid, under a development assistance programme of a Contracting State, or of a political subdivision or local authority thereof, out of funds exclusively supplied by that State, or by a political subdivision or local authority thereof, to a specialist or volunteer seconded to the other Contracting State with the consent of that other State.

6. **With reference to Article 23,**

notwithstanding the provisions of paragraphs 2 (a), the provisions of paragraph 2 (b) but not of paragraph 2 (c) shall apply likewise to the profits of, and to the capital represented by property forming part of the business property of, a permanent establishment; to dividends paid by, and to the shareholding in, a company; or to gains referred to in paragraph 2 of Article 13 of the Agreement, provided that the resident of the Federal Republic of Germany concerned does not prove that the receipts of the permanent establishment or company are derived exclusively or almost exclusively

a) from producing or selling goods and merchandise, giving technical advice or rendering engineering services, or doing banking or insurance business, within Kenya, or

b) from dividends paid by one or more companies, being residents of Kenya, more than 25 percent of the voting shares of which is owned by the first mentioned company, which themselves derive their receipts exclusively or almost exclusively from producing or selling goods or merchandise, giving technical advice or rendering engineering services, or doing banking or insurance business, within Kenya.

7. **With reference to Article 24,**

a) in the application of paragraph 1, nationals of a Contracting State who are taxable in the other Contracting State shall, if they are residents of that other Contracting State, receive any personal allowances, reliefs and reductions for taxation purposes on account of civil status which that other Contracting State grants to its residents;

b) paragraph 2 shall not be construed as disallowing Kenya to impose a tax not exceeding 9 percent of the profits of a permanent establishment which a German company has in Kenya in addition to tax at the rate levied on profits of similar enterprises of Kenya.

Für die Bundesrepublik Deutschland
For the Federal Republic of Germany
Heimsoeth

Für die Republik Kenia
For the Republic of Kenya
Mwai Kibaki

Denkschrift zum Abkommen

Das am 17. Mai 1977 in Nairobi unterzeichnete Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen ist ein weiteres Abkommen in der Reihe der Doppelbesteuerungsabkommen mit Entwicklungsländern. Es stellt nach den Abkommen mit Liberia und Sambia das dritte Abkommen mit einem schwarzafrikanischen Staat dar.

Das Abkommen soll die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kenia auf eine sichere steuerliche Grundlage stellen und dadurch einen wirksamen Beitrag zu ihrem Ausbau leisten.

Der Vertrag selbst lehnt sich zwar in seinem Aufbau und Inhalt stark an das von der OECD empfohlene Musterabkommen und damit an die übliche deutsche Praxis bei derartigen Verträgen an; er trägt aber auch den sich aus dem einseitigen Kapitalfluß zwischen Industriestaaten und Entwicklungsländern ergebenden Besonderheiten Rechnung. Das Abkommensziel geht hierbei über die bloße Behebung von Doppelbesteuerungen hinaus; das geschieht namentlich durch die Anrechnung von in Kenia nicht gezahlten Quellensteuern auf die entsprechenden deutschen Steuern (fiktive Anrechnung).

Die einleitenden Bestimmungen der Artikel 1 bis 5 stecken den Geltungsbereich des Vertragswerks ab und enthalten die für die Anwendung des Abkommens wichtigen Definitionen. Die Artikel 6 bis 22 legen den Rahmen fest, innerhalb dessen der Quellen- bzw. Belegenheitsstaat Einkünfte und Vermögenswerte besteuern darf. Artikel 23 bestimmt, wie der Wohnsitzstaat bei den dem Quellen- bzw. Belegenheitsstaat zur Besteuerung überlassenen Einkünften und Vermögenswerten die Doppelbesteuerung vermeidet. Die abschließenden Artikel 24 bis 30 regeln den Schutz vor Diskriminierungen, die zur Durchführung des Abkommens notwendige Zusammenarbeit der Vertragsstaaten, das Inkrafttreten und Außerkrafttreten des Abkommens und andere Fragen.

Dem Abkommen ist ein Protokoll beigegeben, das dessen Bestandteil ist. Ziffer 2 dieses Protokolls legt fest, daß nur die tatsächliche Doppelbesteuerung behoben werden soll. Unterliegen Einkünfte aus einem Vertragsstaat (Quellenstaat) in dem anderen Vertragsstaat (Wohnsitzstaat) nicht der Steuer, so werden grundstäzlich im Quellenstaat die Steuervergünstigungen des Abkommens nicht gewährt.

Zu den einzelnen Abkommensregelungen ist folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 1

Dieser Artikel bestimmt den Personenkreis, für den das Abkommen gilt.

Zu Artikel 2

Dieser Artikel grenzt die Steuern ab, die unter das Abkommen fallen.

Zu Artikel 3

Absatz 1 definiert einige im Abkommen verwendete Begriffe.

Absatz 2 enthält die übliche Auslegungsregel, die auf das innerstaatliche Recht als subsidiäre Auslegungsquelle verweist.

Zu Artikel 4

Dieser Artikel definiert den Begriff der in einem Vertragsstaat ansässigen Personen, wonach sich der subjektive Geltungsbereich und die Abgrenzung der Besteuerungsrechte richten. Grundsätzlich bestimmt sich die Ansässigkeit nach den Merkmalen des innerstaatlichen Rechts der Vertragsstaaten. Bei Personen, die hiernach in beiden Staaten ansässig sind, wird nach bestimmten Kriterien nur einer der Staaten für die Abkommensanwendung als Wohnsitzstaat behandelt.

Zu Artikel 5

Dieser Artikel definiert den Begriff der Betriebstätte, der für die Besteuerung der gewerblichen Einkünfte (vgl. Artikel 7) maßgebend ist.

Der lagerhaltende abhängige Vertreter begründet eine Betriebstätte. Darüber hinaus ist unter Ziffer 1 des Protokolls zu Artikel 5 festgelegt, daß auch unter bestimmten Voraussetzungen überwachende Tätigkeiten im Zusammenhang mit einer Bauausführung oder Montage eine Betriebstätte begründen. Der Begriff der Bauausführung oder Montage ist in der gleichen Protokollziffer genauer definiert.

Zu Artikel 6

Dieser Artikel bestimmt, daß Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen in dem Staat besteuert werden können, in dem dieses Vermögen liegt.

Zu Artikel 7

Dieser Artikel regelt die Besteuerung der Gewinne von Gewerbebetrieben.

Nach Absatz 1 darf ein Staat die gewerblichen Gewinne von Unternehmen des anderen Staates nur insoweit besteuern, als der Gewinn durch eine in seinem Gebiet gelegene Betriebstätte erzielt wird. Die Absätze 2 bis 6 enthalten Bestimmungen über die Ermittlung und Zurechnung der Betriebstättengewinne. Ziffer 3 des Protokolls zum Abkommen enthält weitere Einzelheiten zur Gewinnabgrenzung. Absatz 7 regelt das Verhältnis der Betriebstättenbesteuerung zu den Abkommensbestimmungen für andere Einkünfte.

Zu Artikel 8

Dieser Artikel bestimmt, daß Gewinne aus dem Betrieb von Seeschiffen und Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr, abweichend vom Betriebstättenprinzip, nur im Staat der Ansässigkeit des Unternehmens besteuert werden dürfen.

Zu Artikel 9

Dieser Artikel stellt klar, daß das Abkommen der Korrektur von Gewinnverlagerungen zwischen verbundenen Personen nicht entgegensteht.

Zu Artikel 10

Dieser Artikel regelt die Besteuerung der Dividenden.

Nach Absatz 1 können Dividenden in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem der Empfänger ansässig ist.

Nach Absatz 2 kann der Quellenstaat ebenfalls eine Steuer erheben. Diese Steuer wird jedoch auf 15 v. H. des Bruttobetrags der Dividenden begrenzt.

Nach Absatz 3 kann statt der 15%igen Quellensteuer deutscherseits die volle Quellensteuer erhoben werden, wenn die Dividenden von einer deutschen Tochtergesellschaft an eine Muttergesellschaft in Kenia fließen. Voraussetzung für diese erhöhte Quellenbesteuerung ist, daß der Steuersatz für in der Bundesrepublik Deutschland ausgeschüttete Gewinne 15 oder mehr Punkte niedriger ist als der Steuersatz für thesaurierte Gewinne.

Absatz 4 definiert den Begriff der Dividenden.

Die Absätze 5 und 6 enthalten ergänzende Bestimmungen.

Zu Artikel 11

Dieser Artikel behandelt die Besteuerung von Zinsen.

Nach Absatz 1 können Zinsen in dem Staat besteuert werden, in dem der Empfänger ansässig ist.

Nach Absatz 2 darf der Quellenstaat eine Quellensteuer in Höhe von 15 v. H. des Bruttobetrags der Zinsen erheben. Abweichend hiervon sind nach Absatz 3 Zinsen von der Quellensteuer befreit, die an die Regierung eines Vertragsstaates oder im Falle der Bundesrepublik an die Deutsche Bundesbank und im Falle Kenias an die kenianische Zentralbank sowie an bestimmte öffentlich beherrschte Institutionen der Vertragsstaaten gezahlt werden. Die öffentlich beherrschten Institutionen sind unter Ziffer 4 des Protokolls zum Abkommen näher aufgeführt.

Absatz 4 definiert den Begriff der Zinsen.

Die Absätze 5, 6 und 7 enthalten ergänzende Bestimmungen.

Zu Artikel 12

Dieser Artikel regelt die Besteuerung von Lizenzgebühren und Geschäftsleitungsvergütungen.

Nach Absatz 1 können diese in dem Staat besteuert werden, in dem der Empfänger ansässig ist.

Abweichend hiervon ist in Absatz 2 vorgesehen, daß der Quellenstaat ebenfalls eine Steuer erheben darf. Diese Steuer darf jedoch 15 v. H. des Bruttobetrags der Zahlungen nicht übersteigen.

Die Absätze 3 und 4 definieren die Begriffe Lizenzgebühren und Geschäftsleitungsvergütungen.

Die Absätze 5, 6 und 7 enthalten ergänzende Bestimmungen.

Zu Artikel 13

Der Artikel regelt die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen.

Der Belegenheitsstaat darf Gewinne aus der Veräußerung von unbeweglichem Vermögen und von Betriebstättenvermögen besteuern (Absätze 1 und 2).

Nach Absatz 3 ist das Besteuerungsrecht für die Veräußerung von Seeschiffen und Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr sowie des beweglichen Vermögens, das dem Betrieb dieser Schiffe oder Luftfahrzeuge dient, entsprechend der Regelung für die Besteuerung der laufenden Einkünfte geregelt (vgl. Artikel 8).

Nach Absatz 4 können Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an einer in einem Vertragsstaat ansässigen Gesellschaft in diesem Staat besteuert werden.

Gewinne aus der Veräußerung von Vermögen, das in den Absätzen 1 bis 4 nicht angeführt ist, können nur im Staat der Ansässigkeit des Veräußerers besteuert werden.

Zu Artikel 14

Dieser Artikel regelt die Besteuerung der Einkünfte aus selbständiger Arbeit. Nicht unter dem Artikel erfaßt ist die selbständige Tätigkeit der Ärzte, Rechtsanwälte, Ingenieure, Architekten, Zahnärzte und Angehörigen der wirtschaftsberatenden Berufe. Die Besteuerung dieses Personenkreises ist in Artikel 12 geregelt.

Einkünfte aus selbständiger Arbeit können im Tätigkeitsstaat besteuert werden, wenn die Person im Tätigkeitsstaat über eine feste Einrichtung verfügt oder sich im Tätigkeitsstaat zur Ausübung ihrer Tätigkeit insgesamt länger als 183 Tage während eines Kalenderjahres aufhält.

Zu Artikel 15

Dieser Artikel regelt die Besteuerung der Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit.

Nach Absatz 1 des Artikels steht das Besteuerungsrecht für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit grundsätzlich dem Staat der Arbeitsausübung zu. Dieser Grundsatz wird durch Absatz 2 bei Personen, die von inländischen Unternehmen nur vorübergehend im Ausland eingesetzt werden, z. B. Monteure, zugunsten des Wohnsitzstaates eingeschränkt.

Bei Schiffs- und Flugzeugpersonal hat — wie bei den Einkünften der Unternehmen — der Staat der Ansässigkeit des Unternehmens das Besteuerungsrecht.

Zu Artikel 16

Nach diesem Artikel können Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsvergütungen in dem Staat besteuert werden, in dem die zahlende Gesellschaft ansässig ist.

Zu Artikel 17

Nach diesem Artikel können die Tätigkeitsvergütungen von Künstlern und Sportlern stets in dem Staat besteuert werden, in dem sie ihre Tätigkeit

ausüben. Das gleiche gilt, wenn die Darbietungen eines Künstlers oder Sportlers durch ein Unternehmen erbracht werden. Damit ist steuerlichen Umgehungsversuchen auf diesem Gebiet ein Riegel vorgeschoben. Eine Ausnahme vom Grundsatz der Besteuerung im Tätigkeitsstaat gilt nach Absatz 3 nur in den Fällen, in denen die Darbietungen öffentlich gefördert werden.

Zu Artikel 18

Nach diesem Artikel dürfen Arbeitsentgelte aus öffentlichen Kassen nur im Kassenstaat besteuert werden. Das gleiche gilt für die Besteuerung von Arbeitsentgelten, die im Rahmen eines Technische-Hilfe-Programms gezahlt werden (Ziffer 5 des Protokolls). Für Arbeitnehmer, die im Rahmen gewerblicher Betätigung der öffentlichen Hand im anderen Vertragsstaat beschäftigt werden, gelten die allgemeinen Abkommensregelungen.

Zu Artikel 19

Dieser Artikel regelt die Besteuerung der Ruhegehälter und Renten.

Nach Absatz 1 können Ruhegehälter und Renten grundsätzlich in dem Staat besteuert werden, in dem die Bezieher ansässig sind. Abweichend hiervon können nach Absatz 2 diese Bezüge im Quellenstaat mit 5 v. H. vom Bruttobetrag der Zahlungen besteuert werden. Darüber hinaus steht dem Quellenstaat ein uneingeschränktes Besteuerungsrecht zu, wenn es sich um Ruhegehälter handelt, die aus öffentlichen Kassen gezahlt werden.

Die Absätze 4 und 5 enthalten die zur Anwendung des Artikels erforderlichen Definitionen.

Zu Artikel 20

Die Bestimmungen dieses Artikels sollen den Austausch von Lehrkräften und von Personen, die in Aus- und Fortbildung stehen, fördern.

Nach Absatz 1 sind unter bestimmten Voraussetzungen Vergütungen von Gastlehrkräften und -forschern für zwei Jahre von der Besteuerung des Gaststaates befreit.

Desgleichen werden nach Absatz 2 Studenten und Lehrlinge, die sich zu Ausbildungszwecken in einem Vertragsstaat aufhalten, mit den Unterhalts- und Ausbildungsgeldern, die sie von außerhalb des Gaststaates erhalten, sowie für die Dauer von höchstens drei Jahren mit Lohneinkünften bis zur Höhe von 6 000 DM jährlich, die sie im Gaststaat erzielen, von den Steuern des Gaststaates befreit.

Nach Absatz 3 sind Zuwendungen an Stipendiaten von der Steuer des Gaststaates befreit.

Nach Absatz 4 sind die Absätze 1 bis 3 auf Einkünfte aus Forschung nur anzuwenden, wenn die Forschung im öffenltichen Interesse erfolgt. Eine Forschung im öffentlichen Interesse liegt nicht vor, wenn sie vorwiegend für den privaten Nutzen einer bestimmten Person oder bestimmter Personen betrieben wird.

Zu Artikel 21

Dieser Artikel weist das Besteuerungsrecht für alle in den vorhergehenden Regelungen nichtbehandelten Einkünfte ausschließlich dem Wohnsitzstaat des Steuerpflichtigen zu.

Zu Artikel 22

Dieser Artikel regelt die Besteuerung des Vermögens.

Unbewegliches Vermögen, Betriebstättenvermögen darf nach den Absätzen 1 und 2 — entsprechend der Regelung für die betreffenden Einkünfte — im Belegenheitsstaat besteuert werden.

Seeschiffe und Luftfahrzeuge im internationalen Verkehr sowie das ihrem Betrieb dienende bewegliche Vermögen dürfen abweichend hiervon nur in dem Staat besteuert werden, in dem der Unternehmer ansässig ist (Absatz 3).

Absatz 4 weist das Besteuerungsrecht für alle in den vorhergehenden Regelungen nichtbehandelten Vermögenswerte ausschließlich dem Wohnsitzstaat des Steuerpflichtigen zu.

Zu Artikel 23

Dieser Artikel regelt, wie der Wohnsitzstaat des Steuerpflichtigen die Doppelbesteuerung bei Einkünften und Vermögenswerten vermeidet, die nach dem Abkommen im Quellen- bzw. Belegenheitsstaat besteuert werden können.

Absatz 1 bestimmt, wie die Bundesrepublik die Doppelbesteuerung bei einer in ihrem Gebiet ansässigen Person vermeidet.

a) Einkünfte aus der Republik Kenia und dort belegene Vermögenswerte werden entsprechend der ständigen deutschen Vertragspraxis grundsätzlich von der deutschen Steuer freigestellt (Freistellungsmethode). Die freigestellten Einkünfte werden aber bei der Festsetzung des Steuersatzes für das übrige der deutschen Besteuerung weiterhin unterworfene Einkommen und Vermögen berücksichtigt (Progressionsvorbehalt). Die Freistellung erstreckt sich auch auf wesentliche Beteiligungen (Mindestbeteiligung 25 v. H.) deutscher Gesellschaften an kenianischen Gesellschaften sowie die daraus fließenden Dividenden (internationales Schachtelprivileg). Die Regelung in Ziffer 6 des Protokolls zum Abkommen stellt sicher, daß die Freistellung nur bei produktiver Tätigkeit in der Republik Kenia gewährt wird.

b) Bei den nicht von der deutschen Besteuerung freigestellten Einkünften wird die Doppelbesteuerung durch Anrechnung der kenianischen Steuer auf die deutsche Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer vermieden (Anrechnungsmethode).

c) Im Interesse der Investitionsförderung wird bei Kapitalerträgen und Lizenzgebühren auch eine kenianische Steuer angerechnet, auf deren Erhebung Kenia auf Grund von Sondermaßnahmen, die nach kenianischem Recht zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in Kenia getroffen werden, ganz oder teilweise verzichtet. Diese sog. fiktive Anrechnung, die der entwicklungspolitischen deutschen Abkommenspraxis entspricht, bewirkt, daß kenianische Investitionsanreize für den deutschen Investor bei seiner deut-

schen Besteuerung in angemessenem Rahmen erhalten bleiben. Die fiktive Anrechnung wird bis zu den in den Artikeln 10 und 11 vorgesehenen Steuersätzen gewährt. Bei Lizenzgebühren wird zum Zwecke der fiktiven Anrechnung kenianischer Steuer auf die deutsche Steuer davon ausgegangen, daß die Quellensteuer auf die Lizenzgebühren 20 v. H. beträgt.

Absatz 2 bestimmt, wie die Republik Kenia die Doppelbesteuerung bei einer in ihrem Gebiet ansässigen Person vermeidet.

Grundsätzlich wird die Doppelbesteuerung in der Republik Kenia durch Anrechnung der deutschen Steuer auf die entsprechende kenianische Steuer behoben (Buchstabe b).

Lediglich in den Fällen, in denen der Bundesrepublik das ausschließliche Besteuerungsrecht zusteht, wird in der Republik Kenia die Doppelbesteuerung durch Freistellung unter Aufrechterhaltung der Progression behoben.

Zu Artikel 24

Dieser Artikel soll steuerliche Diskriminierungen verhindern. Ziffer 7 des Protokolls zum Abkommen enthält ergänzende Bestimmungen.

Zu Artikel 25

Dieser Artikel sieht vor, daß sich die zuständigen Behörden der beiden Vertragsstaaten über die Vermeidung der Doppelbesteuerung in Einzelfällen verständigen und daß Auslegungs- und Anwendungsschwierigkeiten im gegenseitigen Einvernehmen beseitigt werden.

Zu Artikel 26

Dieser Artikel regelt den zwischenstaatlichen Austausch von Informationen, die zur Durchführung des Abkommens erforderlich sind.

Zu Artikel 27

Dieser Artikel regelt das Verhältnis des Abkommens zu den besonderen diplomatischen und konsularischen Vorrechten.

Zu Artikel 28

Dieser Artikel enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 29

Dieser Artikel regelt die Ratifikation und das Inkrafttreten des Abkommens. Der Zeitraum, von dem an das Abkommen anzuwenden ist, hängt vom Zeitpunkt des Austausches der Ratifikationsurkunden ab. Das Abkommen ist erstmals für das Jahr anzuwenden, in dem es in Kraft tritt.

Zu Artikel 30

Dieser Artikel regelt die Kündigung und das Außerkrafttreten des Abkommens.

Bn 812154 10 78